



# Haushaltssystematik

Auf Grundlage der erweiterten Kameralistik

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

# Haushaltssystematik

---

auf der Grundlage  
der erweiterten Kameralistik

---

1. Auflage  
2023



## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort .....	5
<b>Gliederungen</b>	
Einzelplan 0000 – Allgemeine kirchliche Dienste .....	9
Einzelplan 1000 – Besondere kirchliche Dienste .....	12
Einzelplan 2000 – Kirchliche Sozialarbeit .....	13
Einzelplan 3000 – Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe .....	14
Einzelplan 4000 – Öffentlichkeitsarbeit .....	15
Einzelplan 5000 – Bildungswesen und Wissenschaft .....	16
Einzelplan 7000 – Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung und Rechtsschutz .....	17
Einzelplan 8000 – Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen ...	18
Einzelplan 9000 – Allgemeine Finanzwirtschaft .....	19
<b>Gruppierungen</b>	
Hauptgruppe 0000 – Kirchensteuern, Zuweisungen und Zuschüsse .....	21
Hauptgruppe 1000 – Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb .....	24
Hauptgruppe 2000 – Kollekten, Spenden und Einnahmen besonderer Art .....	28
Hauptgruppe 3000 – Vermögenswirksame Einnahmen .....	30
Hauptgruppe 4000 – Personalausgaben und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche ....	35
Hauptgruppe 5000 – Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Sachanlagevermögen .....	38
Hauptgruppe 6000 – Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben .....	41
Hauptgruppe 7000 – Kirchensteuern, Zuweisungen und Zuschüsse .....	45
Hauptgruppe 8000 – Ausgaben besonderer Art .....	50
Hauptgruppe 9000 – Vermögenswirksame Ausgaben .....	52
<b>Sachbuch 51</b>	
Vorschüsse und Verwahrungen .....	58
<b>Sachbuch 91</b>	
Vermögensnachweis .....	60



## **Vorwort**

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens in der verfassten Kirche und zur Vergleichbarkeit der kirchlichen Haushaltspläne gilt für die Struktur des Haushalts in seinen Gliederungen sowie den kirchlichen Einnahmen und Ausgaben (bzw. Aufwendungen und Erträge) eine einheitliche Haushaltssystematik. Sie gilt für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowohl auf der Grundlage der erweiterten Kameralistik als auch der kirchlichen Doppik.

Der bisher gültige Kontenrahmen stammt aus dem Jahr 2015 und liegt für die Landeskirche und die kirchlichen Verwaltungsjämter in zwei Versionen vor.

Seit 2015 sind auf EKD-Ebene einige neue und ergänzende Regelungen getroffen worden und die Haushaltssystematik entsprechend angepasst. Nicht zuletzt die staatlichen Regelungen zur Neuordnung der Umsatzsteuerpflichtungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) laut § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und die sich daraus ergebenden Veränderungen sind in der EKD-Haushaltssystematik berücksichtigt worden.

Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) liegt für alle gliedkirchlichen Körperschaften erstmals eine einheitliche Haushaltssystematik vor, die zudem die Erfordernisse der Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts berücksichtigt.

## **Anwendung**

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG) regelt in § 11, Abs. 2, dass sich die Gliederungen und die Gruppierungen nach der Haushaltssystematik der EKD zu richten haben.

Eine sorgfältige Anwendung der Haushaltssystematik ist erforderlich, um innerhalb der Landeskirche und der gesamten EKD Finanzauswertungen vornehmen zu können und damit gegenüber den Kirchenmitgliedern und der Öffentlichkeit auskunftsfähig zu sein.

Bei der Verbindlichkeit der Haushaltssystematik sind zwei Abstufungen zu unterscheiden.

Die im Gliederungs- und Gruppierungsplan unterstrichenen Ziffern sind zwingend zu verwenden, soweit entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt oder gebucht werden. Die nicht unterstrichenen Ziffern sind im Gruppierungsplan grundsätzlich mindestens ab der dritten Stelle zu verwenden. Ist die Unterteilung nicht so detailliert wie vorgegeben erforderlich, können hier die jeweils übergeordneten Gruppierungsziffern (mindestens jedoch ab der dritten Stelle) verwendet werden. Die Einschränkung der dritten Stelle der Ziffer gilt nicht für den Gliederungsplan.

Werden verschiedene kirchliche Aufgaben in einer Einrichtung zusammengefasst (z. B. Amt für kirchliche Dienste [AKD]) und erfolgt eine gemeinsame Veranschlagung, so richtet sich die Zuordnung in der Gliederung nach dem Aufgabenschwerpunkt. Die nach der Haushaltssystematik vorgesehenen Texte können zum besseren Verständnis den örtlichen Gegebenheiten entsprechend präzisiert werden.

Eigene Ergänzungen im Gruppierungsplan sind nicht vorgesehen, können aber zur weiteren Abstimmung in der Arbeitsgruppe zur Haushaltssystematik bei den Zuständigen der Landeskirche angemeldet werden.

Änderungen in den Gruppierungsbezeichnungen zu Vorversionen der Haushaltssystematik, die zu inhaltlichen Neubelegungen bisheriger Gruppierungen führen, sind mit einem Sternchen (\*) versehen.

Die Haushaltssystematik gilt ab dem 01.01.2022.

## Komponenten der Haushaltssystematik

Das kirchliche Rechnungswesen in der EKBO wird erweitert kameral abgebildet. Die Haushaltssystematik umfasst folgende Komponenten:

Der Gliederungsplan bildet grundsätzlich die Aufgabenbereiche der kirchlichen Körperschaften ab. Er gliedert den kirchlichen Haushalt in Teilhaushalte. Zur Differenzierung der Aufgabenbereiche ist der Gliederungsplan selbst untergliedert in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. In der erweitert kameralen Buchhaltung enthält jede Haushaltsstelle im vorderen Teil der Ziffernfolge die entsprechende Gliederungsziffer. Der Gliederungsplan folgt aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der Haushaltsabbildung in den Gliedkirchen der EKD nicht strikt der Aufgabengliederung, sondern bildet auch übergreifende Zusammenhänge ab wie z. B. Allgemeine Finanzwirtschaft.

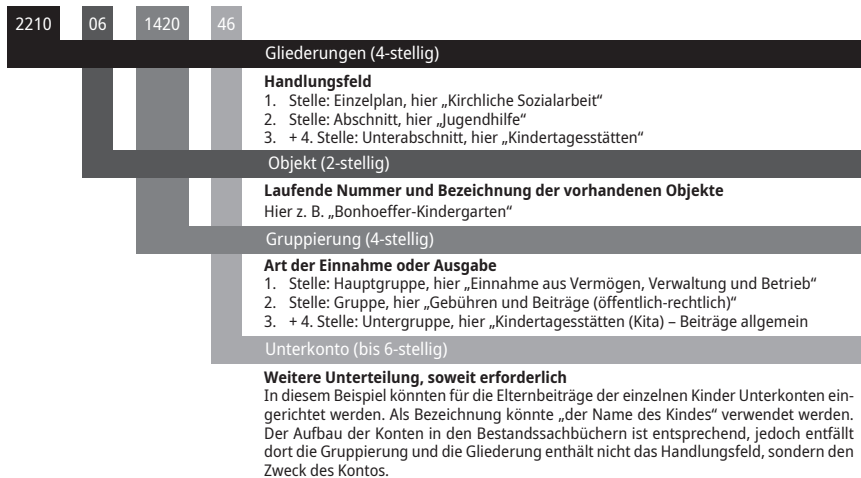
Der Gruppierungsplan unterscheidet in der erweiterten Kameralistik die Haushaltsstellen nach Einnahme- und Ausgabenarten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen. Dabei stellen die Hauptgruppen 0 bis 3 die Einnahmen und die Hauptgruppen 4 bis 9 die Ausgaben dar. Die Pläne für die Bestandssachbücher gliedern sich in der erweitert kameralen Buchführung zum einen in die Vorschüsse und Verwahrungen (Sachbuch 51) und zum anderen in den Vermögens- und Schuldennachweis (Sachbuch 91).

Der Vermögens- und Schuldennachweis umfasst bei Anwendung der Verbundrechnung in der erweiterten Kameralistik sowohl die Mittelherkunft als auch die Mittelverwendung und bildet damit die Bestände an Vermögensgegenständen und Schulden mit Ausnahme des Kassenbestandes und das Eigenkapital mit Ausnahme des Bilanzergebnisses ab. Die Bilanz ermittelt sich aus den Positionen der Bestandssachbücher, der Haushaltssachbücher und der Zahlwege.

## Aufbau einer erweitert kameratele Haushaltsstelle

Über die dargestellte Haushaltssystematik mit Gliederung und Gruppierung hinaus können mehrere Einrichtungen des gleichen Handlungsfeldes als verschiedene Objekte dargestellt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Unterteilung in Unterkonten möglich, deren Bezeichnung frei wählbar ist. Lediglich in den Gruppierungen 9530 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und 9540 (Bauwerk – technische Anlagen) werden Bezeichnungen für Unterkonten vorgeschlagen (Gruppierungsplan).

### Grafik:



### Stichwortsuche

Die Haushaltssystematik enthält kein Stichwortverzeichnis. Stattdessen steht dieses Dokument im PDF-Format zur Verfügung. Damit ist eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Datei kann unter Downloads auf der Internetseite <https://kirchenfinanzen.ekbo.de> für die digitale Broschüre heruntergeladen und lokal gespeichert werden.





## Gliederungen

### **0000 Allgemeine kirchliche Dienste**

#### **0100 Gottesdienst**

Gottesdienst ist die Versammlung der Gemeinde unter dem Wort Gottes ohne Rücksicht auf den Versammlungsort. Dazu gehören auch die Feier des Heiligen Abendmahls, Nebengottesdienste, Taufen und Trauungen. Andere in einen Gottesdienst einbezogene Veranstaltungen sind ebenfalls als Gottesdienst zu verstehen, soweit sie nicht einer anderen Gliederung zuzuordnen sind.

#### **0110 Gottesdienst**

Hier ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der dem Gottesdienst dienenden Gebäude einschließlich Einrichtung und Ausstattung (z. B. Kirchen, Kapellen, Kirchensäle) nachzuweisen, ebenso der Aufwand für Antependien, Hostien, Wein, Kerzen, Agenden usw.

Die Kollekte gehört zur Gliederung 0110, soweit sie nicht für einen besonderen Zweck bestimmt und damit einer anderen Gliederung zuzuordnen ist.

Die Förderung des gottesdienstlichen Lebens gehört ebenfalls hierher. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die eine Aktivierung des gottesdienstlichen Lebens sowie die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes zum Ziel haben.

#### **0120 Kindergottesdienst**

Hier sind die gesamten personalen und sächlichen Aufwendungen für die Vorbereitung, Durchführung und Förderung des Kindergottesdienstes nachzuweisen, also auch Aufwendungen für Lehrgänge, Seminare, Kurse, Freizeiten, Tagungen usw. für Kindergottesdienst-helfende.

#### **0150 Hilfsdienste**

Solche Hilfsdienste werden in der Regel erforderlich bei Vakanzen, Vertretungen oder Aus-hilfen (Spezialvikariat, Prädikant:innendienst, Lektor:innendienst und dergl.). Sie beziehen sich auf die Wortverkündigung. Zu ihnen gehören nicht Dienstleistungen zur Unterstüt-zung oder Vertretung von Küster:in, Kirchdiener:in, Kirchenmusiker:in u. a.

#### **0190 Sonstiges**

#### **0200 Kirchenmusik**

Kirchenmusik ist eine fundamentale Äußerung des Glaubens. Neben der Bibel als grundlegen-dem Dokument des Glaubens spielt die Kirchenmusik mit den Gesangsbüchern eine wichtige Rolle bei der Stärkung und Tradierung des christlichen Glaubens. Daher dienen alle Aufwen-dungen für die Kirchenmusik unmittelbar der Verkündigung als Grundauftrag der evangelischen Kirche.

#### **0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst**

Aufwendungen für Kirchenmusik (selbständige Chorleitung, siehe Gliederung 0220) ein-schließlich Aus- und Fortbildung in Lehrgängen, Arbeitstagungen und dergl., Noten usw., Gesangbücher (einschließlich Forschung, Entwicklung, Redaktion und Vertrieb Gesang-buchverlag), Verbandsbeiträge, Dienstgebäude oder Dienstwohnungen für Kirchenmusi-ker:innen.

#### **0220 Chor**

Kirchenchöre, Singkreise, Kinderchöre, Jugendkantorei usw., Chorschule für Kinder, Chor-leitung (falls nicht gleichzeitig Kirchenmusiker:in).

#### **0230 Posaunendienst, -chor, Orchester u. a.**

Posaunenchöre, Flötengruppen, andere Instrumentalkreise, Jugendbands usw., Aus- und Fortbildung von Chorleitern und Posaunenwarten der Kirchenkreise, Bläsern, Unterhaltung und Beschaffung von Instrumenten, Beratung und Förderung der Chöre, Mittel für die Ar-beit der Landesposaunenwarte.

#### **0240 Konzertveranstaltungen**

**0270 Orgelwesen**

Einnahmen und Ausgaben des Orgelwesens, die nicht die bauliche Seite betreffen, z. B. Verbandsbeiträge, Aufwendungen für Beratung, Gutachten, Sachverständige. Die Orgeln selbst gehören als sog. Zubehör zum Kirchengebäude, die Aufwendungen für Bau und Unterhaltung (einschl. Wartung) werden also bei Gliederung 0110 nachgewiesen.

**0300 Allgemeine Gemeindarbeit**

Im Gegensatz zu den besonderen Diensten im Einzelplan 1 wendet sich die allgemeine Gemeindarbeit an alle Gemeindeglieder.

**0310 Gemeindarbeit/Gemeindehaus**

Hier ist auch der Aufwand für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser und anderer, der Gemeindarbeit dienenden Gebäude einschließlich Einrichtungen und Ausstattung nachzuweisen. Soweit die Gebäude überwiegend dem Gottesdienst dienen, sind sie der Gliederung 0110 zuzuordnen.

Aufwendungen für Gemeindefeldende, Gemeinmediakon:innen und andere hauptamtliche Kräfte zur Unterstützung in Gemeindarbeit und Seelsorge, Aufwendungen für amtliche Kräfte zur Unterstützung in Gemeindarbeit und Seelsorge. Aufwendungen für neben- und ehrenamtliche Hilfen, die ihre Tätigkeit im Nebenamt ausüben oder als Ehrenamt versehen.

**0320 Einzelveranstaltungen, Vorträge, Ausflüge und dergl.**

Zu den Einzelveranstaltungen gehören auch Vorträge o. Ä., die sich über mehrere Abende verteilen, Basare (falls nicht für einen bestimmten Zweck).

**0380 Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung**

Unterhaltung und Betrieb von Diakon:innenanstalten, Gemeindefeldendenseminaren, anderer Seminare für allgemeine kirchliche Dienste, u. Ä. Werden in den Ausbildungsstätten auch Mitarbeitende für andere Aufgabenbereiche ausgebildet oder können sich die Absolvent:innen derartiger Anstalten nach Abschluss der Ausbildung anderen Bereichen zuwenden, so ist dies unerheblich. Entscheidend ist der primäre Auftrag der Anstalt zur Ausbildung von Mitarbeitenden für den allgemeinen Gemeindedienst. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die sich aus dem Betrieb und der dem Unterhalt ergeben, gehören in diese Gliederung.

**0390 Sonstige Gemeindarbeit****0400 Kirchliche Unterweisungen**

Kirchliche Unterweisung an Schulen sowie im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre gehört zu den Grundaufgaben jedes pastoralen Dienstes. Das Evangelium von der Gnade Gottes soll nicht nur auswendig gelernt, sondern mit dem eigenen Verstand erschlossen werden. Deshalb sind auch Aufwendungen für Veranstaltungen in diesem Zusammenhang, z. B. für Frei- und Rüstzeiten, hier zu veranschlagen.

**0410 Religionsunterricht**

Auch soweit der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen und privaten Schulen nur kirchenseitig gefördert wird, sind die entsprechenden Ausgaben hier nachzuweisen. Kosten, die sich aus Gestellungsverträgen ergeben, sind ebenfalls hier zu erfassen.

**0420 Konfirmandenunterricht**

Unterweisung als Vorbereitung zur Konfirmation einschließlich sonstiger Formen der Unterweisung, die an die Stelle des Konfirmandenunterrichts treten.

**0430 Katechetischer Dienst in Kirchengemeinden**

Christenlehre

**0480 Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung****0490 Sonstige Kirchliche Unterweisung****0500 Pfarrdienst**

Den Pfarrdienst versehen auch Pfarrer:innen im Entsendungsdienst, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, ebenso die sonstigen Mitarbeitenden im pfarramtlichen Dienst (Vikar:innen). Sonderpfarrdienste sind der ihrem Auftrag entsprechenden Gliederung zuzuordnen.

**0510 Gemeindepfarrdienst/Pfarrdienst allgemein**

Hier werden im Wesentlichen nur die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeindepfarrer:innen, -pfarramtstellen und -pfarrämter nachgewiesen.

**0570 Pfarrkonvent****0590 Sonstiges****0600 Ausbildung für den Pfarrdienst**

Mit der Ausbildung theologischer Kompetenz der Pfarrer:innen zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben.

**0700 Küsterdienst, Kirch- und Hauswartdienst**

Hierunter fallen haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende, die die Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft vorbereiten, vielfach auch Hausmeister:innendienste versehen und je nach den zugewiesenen Dienstobliegenheiten den Pfarrer:innen auch für bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung zur Verfügung stehen, Mitarbeitende in der Küsterei und in der Kirchenbuchführung, soweit diese nicht zur Verwaltung gehören. Auch die Einnahmen und Ausgaben für Diensthäuser oder Dienstwohnungen für diesen Personenkreis sind hier zu erfassen.

**0710 Küsterdienst****0720 Kirch- und Hauswartdienst****0800 Friedhofswesen**

Friedhöfe sind Erinnerungsstätten, die an die Vergänglichkeit des Menschen, an die Ewigkeit der Zeitabläufe erinnern und insofern zur Selbstrelativierung der lebenden Generation beitragen.

**0810 Verwaltung und Betrieb von Friedhöfen**

Kirchhöfe/Friedhöfe, die von Kirchengemeinden verwaltet oder betrieben werden. Die Eigentumsverhältnisse sind unerheblich. Auch die Einnahmen und Ausgaben, die durch den Unterhalt und Betrieb von Kirchhofgebäuden wie Leichenhallen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Geräteschuppen u. Ä. entstehen, sind hier zu erfassen. Kirchhöfe, die bereits geschlossen sind, sind ebenfalls unter diesem Unterabschnitt nachzuweisen, sofern es nicht Anlagen um die Kirche und damit Bestandteil des Kirchengrundstücks sind.

**0890 Sonstiges Friedhofswesen**

---

**1000 Besondere kirchliche Dienste**


---

**1100 Dienst an Kindern und Jugendlichen**

Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den christlichen Glauben, insbesondere durch Freizeitangebote.

**1110 Arbeit mit Kindern**

Dienst an Kindern oder an Kindergruppen.

**1120 Arbeit mit Jugendlichen**

Dienst an Jugendlichen oder an Jugendgruppen. Die weitere Untergliederung nach z. B. Jugendpfarramt, Jugendwerk usw. erfolgt durch Anfügen einer weiteren Ziffer an die Gliederung.

**1200 Studierendenbetreuung**

Dienst der Kirche an Studierenden ohne Rücksicht auf das Studienfach, Studierendengemeinden, Studierendenheime u. Ä.

**1300 Männer- und Frauenarbeit**

Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die durch den besonderen Dienst an diesen Personenkreisen entstehen, also auch Honorare und Reisekosten von Vorträgen, Arbeitsmaterialien, Verteilschriften u. Ä.

**1310 Männerarbeit****1320 Frauenarbeit****1330 Arbeit mit Senioren und Seniorinnen****1340 Familienarbeit**

Zu der Familienarbeit zählt auch die Arbeit in Hauskreisen, Ehepaarkreisen u. Ä.

**1360 Besuchsdienst****1400 Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge****1410 Krankenhausseelsorge**

Seelsorge in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, in Heil- und Pflegeanstalten, in Sanatorien durch besondere Krankenhauspfarrer:innen oder andere Mitarbeitende. Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für diesen Dienst.

**1412 Krankenhauskapellen****1414 Seelsorge an HIV-Infizierten und Aidskranken****1420 Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge**

Spezialgottesdienste für diesen Personenkreis; Sachkosten u. a., Ausbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für diesen Dienst.

**1470 Telefonseelsorge**

Stelle für seelsorgerliche Beratung und Auskunft mittels Telefon einschließlich Schulung der Mitarbeitenden.

**1480 Domseelsorge****1500 Seelsorge an Berufstätigen**

Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen. Zu Arbeitssuchenden siehe Gliederung 2930.

**1520 Polizei- und Zollseelsorge**

Seelsorge an Angehörigen der Polizei der Länder und des Zolls.

**1580 Feuerwehr- und Rettungsdienstseelsorge**

Betreuung von Feuerwehr und Rettungsdienst, auch freiwillige Feuerwehr. Zu Notfall- und Katastrophenseelsorge siehe Gliederung 1900.

**1600 Volksmission, Kirchentag**

Verkündigung des kirchlichen Auftrags über die Gemeinden hinaus innerhalb Deutschlands.

**1620 Kirchentag**

Veranstaltungen auf allen Ebenen zur Vorbereitung und Durchführung von Kirchentagen, z. B. Deutscher Ev. Kirchentag, Ökumenischer Kirchentag, Kreiskirchentage.

**1700 Seelsorge im Urlaub, bei Reise und Sport****1800 Friedens- und Versöhnungsarbeit****1900 Andere Seelsorgedienste**

---

**2000 Kirchliche Sozialarbeit**


---

**2100 Allgemeine Soziale Arbeit****2110 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der verfassten Kirche**

Arbeit von Sozialarbeiter:innen, Allgemeine soziale diakonische Arbeit in der Gemeinde.

**2130 Bundesfreiwilligendienst****2200 Jugendhilfe****2210 Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten (Kitas) sind Einrichtungen, in denen Kinder im nicht schulpflichtigen Alter dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden.

**2211 Arbeitsstelle für Kinder- und Kindertagesstättenarbeit****2240 Eltern-Kind-Gruppen/Miniclub****2300 Familienhilfe****2310 Freizeit- Ferien-, Erholungsheime**

Einrichtungen mit wechselnder Belegung als Stätten der Begegnung und kirchlicher Arbeit für Freizeiten, Rüstzeiten, Lehrgänge, Tagungen usw. sowie für Einrichtungen, die ausschließlich der Unterbringung Erholungssuchender dienen.

**2400 Hilfe für Senioren und Seniorinnen**

Unterhaltung und Betrieb von Seniorenwohn- und Seniorenpflegeheimen und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung älterer Menschen.

**2500 Dienst an Kranken**

Krankenhäuser, Diakonie- und Sozialstationen zur Betreuung und Pflege von Kranken und Sterbenden in ihren Wohnungen sowie Hospize und Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Krankenschwestern und -pflegern.

**2600 Bahnhofsmision**

Betreuung von Bedürftigen auf Bahnhöfen. Reisendenseelsorge siehe auch Gliederung 1700.

**2700 Gefährdetenhilfe****2710 Suchtkrankenhilfe**

Betreuung und Beratung von Suchtkranken sowie Präventionsmaßnahmen.

**2720 Obdachlosenhilfe**

Betreuung von Obdachlosen in Einrichtungen und begleitende Maßnahmen.

**2800 Inklusionshilfe/Hilfe für Menschen mit Behinderung**

Unterhaltung und Betrieb von Wohn- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen zur Freizeitgestaltung oder sonstigen Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung.

**2900 Sonstige diakonische und soziale Arbeit****2930 Arbeitslosenmaßnahmen**

Betreuung, Begleitung und Beratung von Arbeitssuchenden.

**2950 Tafel/Laib und Seele**

Essensangebot für Bedürftige mit Verteilung von Lebensmitteln.

**2960 Beschäftigungsmaßnahmen****2980 Umweltschutz/Umweltschutz****2990 Sonstiges**

---

**3000 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe**

---

**3100 Gesamtkirchliche Aufgaben****3300 Auslandsarbeit**

Diasporaarbeit siehe Gliederung 3700.

**3310 Partnerschaften****3400 Ökumenische Werke und Einrichtungen**

Zuwendungen und zweckgebundene Sonderzahlungen an die Werke und Einrichtungen zur Unterstützung ihrer Aufgaben. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Mitglieder der Gremien und Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen und Reisekosten u. a. nicht von denen ersetzt bekommen. Nicht an Werke und Einrichtungen gebundene Arbeit siehe Gliederung 3700.

**3500 Entwicklungsdienst****3530 Eine-Welt-Laden****3600 Ökumenische Diakonie**

In diesem Abschnitt ist die Unterstützung der Maßnahmen und Programme, die der ökumenischen Diakonie dienen, zu erfassen.

**3610 Ökumenische Partnerschaften****3700 Ökumenische Arbeit**

Landeskirchliche Ökumene-Beauftragte, Catholica- und Orthodoxiearbeit, Beziehungen zu Freikirchen, auch Unterstützung evangelischer Minderheitskirchen weltweit (Diasporaarbeit). Arbeit in Werken und Einrichtungen siehe Gliederung 3400.

**3710 Ökumenische Begegnungen****3800 Weltmission**

Dieser Abschnitt umfasst sowohl die Hilfe für einzelne Missionsanstalten, als auch inländische Maßnahmen zur Förderung der Weltmission.

**3900 Dialog mit anderen Religionen**

Beziehungen zu nichtchristlichen Weltreligionen wie Judentum und Islam.

---

**4000 Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen Publizistik, Medienarbeit und Werbung.

---

**4100 Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen****4110 Öffentlichkeitsarbeit**

Informations- und Pressestelle, Pressedienst, Presseverband, Pressearchiv, Pressekonferenzen, Informationsgespräche mit der Presse.

**4120 Gesamtkirchliche Pressearbeit**

Z. B. Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH (GEP), Evangelischer Pressedienst (epd).

**4130 Schrifttum**

Denkschriften und übergemeindliche Publikationen.

**4140 Gemeindepublikationen**

Gemeindebriefe, Festschriften u. Ä.

**4150 Öffentlichkeitsarbeit/Offene Kirchen****4200 Sonstige Medienarbeit****4300 Werbung**

Kirchliches Wirken in Medien und Öffentlichkeit durch besondere Maßnahmen.

**4310 Kirchlicher Besuchsdienst****4320 Kircheneintrittsstellen****4400 Fundraising**

Hier sind nur Mittel zuzuordnen, die nicht der Verwirklichung konkreter Projekte dienen, sondern z. B. kirchliche Mitarbeitende allgemein über das Thema informieren. Einzelnen Projekten zuzuordnende Aufwendungen für die Einwerbung von Geld, Sachwerten, Arbeitskraft und Wissen (Fundraising) sind bei den dazugehörigen Gliederungen nachzuweisen.



---

**5000 Bildungswesen und Wissenschaft**

---

**5100 Evangelische Schulen**

Schulen in kirchlicher Trägerschaft mit oder ohne staatliche Anerkennung einschließlich Ganztagschulen und Internaten.

**5200 Angebote der Erwachsenenbildung**

z. B. in Akademien.

**5300 Büchereien und Archive****5310 Büchereien**

Unterhalt und Betrieb von wissenschaftlichen Bibliotheken, Pfarr- und Gemeindebüchereien, Beschaffung christlicher oder sonstiger Literatur zur allgemeinen Ausleihe.

**5320 Archive**

Einrichtung und Unterhalt von Archiven zur Sicherung und Erhaltung von Schriftgut, Urkunden u. a.

**5400 Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau****5410 Kunst- und Denkmalpflege**

Einrichtungen für Kunst- und Denkmalpflege; auch Beratung, Gutachten, Sachverständige u. Ä.

**5500 Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft****5600 Philosophische und pädagogische Wissenschaft**

Hierzu zählt auch die erziehungswissenschaftliche Arbeit.

**5700 Gesellschaftswissenschaft**

---

**7000 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung und Rechtsschutz**


---

**7100 Synodale Gremien**

Arbeit synodaler Gremien (Synoden, Gemeindegemeinderat, usw.), ihrer Ausschüsse und Arbeitskreise. Hier sind z. B. Reisekosten, Sitzungstagegelder und andere Entschädigungen nachzuweisen, ebenso der Aufwand für Büros oder Geschäftsstellen.

Beratende Gremien siehe Gliederung 7400.

**7140 Kreissynode****7200 Leitende Organe**

Kirchenleitung, Kreiskirchenrat u. Ä., beratende Gremien siehe Gliederung 7400.

**7220 Kreiskirchenrat****7230 Gemeindegemeinderat****7300 Kirchen-, Bischofskonferenzen, Moderamen**

Beratende Gremien siehe Gliederung 7400.

**7400 Beratende Gremien**

Soweit zur Unterstützung und Beratung der synodalen Gremien, Leitenden Organe, Konferenzen oder der Verwaltung, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. gebildet werden, sind sämtliche Aufwendungen der Kommissionen hier nachzuweisen.

Hierzu gehören z. B. Ausschüsse für Kulturpolitik, für diakonische Fragen, für Jugendfragen u. a.

**7500 Geistliche Aufsicht**

Zur geistlichen Aufsicht gehören die Aufgaben von Bischöfin oder Bischof, Generalsuperintendent:innen, Propstin und Propst, Prälat:innen, Superintendent:innen, die nicht zugleich Tätigkeiten in den Gremien oder in der Verwaltung sind. Auch die Personal- und Sachkosten der Büros sind hier nachzuweisen.

**7560 Superintendent:innen****7600 Verwaltung**

Eine Untergliederung nach der Organisationsstruktur ist möglich. Soweit Arbeitsbereiche der Verwaltung einer speziellen Gliederung zuzuordnen sind, erfolgt die Veranschlagung dort (z. B. Pressestelle 4100, Bücherei 5300, Präses und Büro 7100, Rechnungsprüfung 7700). EDV-/IT- und andere Serviceleistungen, auch von Dritten, sind als Verwaltung im weiteren Sinne ebenfalls hier zu veranschlagen.

**7700 Rechnungsprüfung**

Rechnungsprüfungsämter sind hier zu veranschlagen, wenn sie weder organisatorisch noch personell der übrigen Verwaltung eingegliedert sind, dabei ist es unerheblich, ob beide Stellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind oder nicht. Im letzteren Fall sollten unter diesem Abschnitt aber auch entsprechende Kostenanteile für Miete, Reinigung, Heizung usw. nachgewiesen werden.

**7800 Kirchengerihtsbarkeit und Rechtsschutz**

Hierzu zählen Verwaltungs-, Verfassungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sowie Schlichtungseinrichtungen einschließlich der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstellen.

**7900 Arbeitsrechtsregelungen**

Hier sind sämtliche Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretungen nachzuweisen.

**7910 Hauptmitarbeitervertretung****7920 Gemeinsame Mitarbeitervertretung****7930 Koordinator:in für Arbeitssicherheit**

---

**8000 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen**

---

**8100 Wohn- und Geschäftsgrundstücke**

Hierher gehören alle bebauten Grundstücke, die nicht besonderen Zwecken dienen. Bei besonderer Zweckbindung erfolgt die Veranschlagung in der entsprechenden Gliederung.

**8200 Unbebaute Grundstücke**

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Park- und sonstige Grünanlagen sowie nicht genutzte Grundstücke.

**8210 Wald****8220 Acker und Freifläche****8290 Sonstiges zu unbebauten Grundstücken****8300 Finanzvermögen, Darlehen und Beteiligungen**

Zum Finanzvermögen gehört der nicht aus Sachvermögen bestehende Teil des zu aktivierenden Vermögens. Es umfasst insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Forderung und sonstige Finanzanlagen, z. B. Fondsanteile, Auszahlungen und Kapitaldienst für gewährte Darlehen, z. B. an Zuwendungsempfänger, auch innere Darlehen. Zu aufgenommenen Darlehen siehe Gliederung 9600. Beteiligungen mit kirchlicher Zweckorientierung an privatrechtlichen Unternehmen, Genossenschaften (z. B. kirchlichen Banken), Anteilsrechte, auch die Beteiligung an Grundstücksgesellschaften.

**8310 Sondervermögen****8320 Beteiligungen und Geschäftsanteile****8350 Zinssammelkonto****8400 Rechte**

Grundstücksgleiche Rechte, z. B. Erbbaurechte, Jagd- und Fischereirechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Patronaten, Renten, soweit nicht einer bestimmten Gliederung zuzuordnen.

**8410 Erbbaurechte****8490 Sonstige grundstücksgleiche Rechte****8500 Stiftungen**

Zuführungen an und Erträge von selbständigen und unselbständigen Stiftungen zur Unterstützung allgemeiner kirchlicher Arbeit. Bei besonderem Stiftungszweck (z. B. Schulstiftung) ist die Stiftung bei der entsprechenden Gliederung zu veranschlagen.

**8600 Allgemeines Vermögen**

Zuführung an und vom Allgemeinen Vermögen (Erträge zur Unterstützung allgemeiner kirchlicher Arbeit).

**9000 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Im Einzelplan 9 werden Einnahmen und Ausgaben, die den Gesamthaushalt der Körperschaft betreffen, nachgewiesen.

**9100 Kirchensteuern und Kirchgeld**

Hier sind auch Zahlungen im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing) und kirchensteuerähnliche Einnahmen z. B. einheitliche Pauschsteuer, Kirchgeld nach Gemeindekirchgeldgesetz (GemKiGG) zu veranschlagen.

Soweit eine gesonderte Steuerverwaltung eingerichtet ist, ist der Aufwand dieser Verwaltung hier zu erfassen. Wird die Steuerverwaltung jedoch in der allgemeinen Verwaltung mit abgebildet, so wird der Aufwand dort nachgewiesen.

Hierzu gehören auch die Kostenanteile, die als Entschädigung an Dritte (Finanzverwaltung) für die Erhebung der Kirchensteuer zu zahlen sind.

**9150 Kirchgeld****9200 Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse der Gruppierungen 0300 und 7300 (z. B. Zuweisungen und Zuschüsse an die EKD, Landeskirchen, kirchliche Zusammenschlüsse) sowie sonstige Einnahmen für die laufende Haushaltswirtschaft.

**9210 Umlagen****9220 Zuweisungen****9230 Steuern****9290 Sonstiges****9300 Finanzausgleich**

Finanzausgleichsleistungen der Gruppierungen 0200 und 7200, auch zur Abwicklung eines bei der Landeskirche verwalteten Ausgleichsstocks.

**9400 Pauschalabkommen**

Abkommen, die zur Vereinfachung abgeschlossen werden, ohne dass eine entsprechende Verrechnung vorgenommen werden soll oder kann.

**9410 Sammelversicherungen****9440 Verwaltungsberufsgenossenschaft****9460 Arbeitsmedizinische Betreuung****9490 Sonstige Pauschalabkommen****9500 Versorgung**

Hier sind die Fälle von Versorgungsleistungen nachzuweisen, bei denen eine Aufteilung nicht möglich ist.

**9510 Zusatzversorgung Angestellte****9600 Verbindlichkeiten und Rückstellungen****9610 Schuldendienst**

Schuldendienst für Geld, das bei Kreditinstituten, anderen Körperschaften oder Dritten aufgenommen worden ist, soweit es sich um Verbindlichkeiten für allgemeine Zwecke (Kassenkredite, Darlehen für den ordentlichen Haushalt) handelt. Der Schuldendienst für zweckbestimmte Darlehen ist bei der entsprechenden Gliederung (z. B. Schuldendienst für ein zum Bau eines Pfarrhauses aufgenommenes Darlehen bei Gliederung 0510 – Gemeindepfarrdienst) zu erfassen, solange keine kalkulatorischen Ausgaben wie Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung verrechnet werden.

**9620 Rückstellungen**

Hier nur, soweit sie nicht anderen Einzelplänen sachlich zuzuordnen sind. In der Gruppierung werden die Entnahmen Gruppierung 3130 und die Zuführungen Gruppierung 9130 zugeordnet.

**9700 Rücklagen**

Hier sind nur Rücklagen für den Gesamthaushalt oder Sammelrücklagen als andere allgemeine Rücklagen nachzuweisen. Die übrige Rücklagenwirtschaft (z. B. Budgetrücklagen, aufgabenbezogene Rücklagen) ist nicht zentral im Einzelplan 9, sondern einzeln bei der jeweils zutreffenden Gliederung nachzuweisen.

Die Unterteilung nach den Rücklagenarten erfolgt in der Gruppierung für die Zuführungshaushaltsstellen bei 9110 und für die Entnahmehaushaltsstellen bei 3110.

**9710 Pflichtrücklagen****9720 Zweckgebundene Rücklagen****9790 Sonstige Rücklagen****9800 Haushaltsverstärkung**

Zum Nachweis der Verstärkungsmittel im Sinne der Erläuterungen zu Gruppierung 8600. Nur Planstelle, nicht Buchungsstelle.

**9810 Verstärkungsmittel****9900 Abwicklung der Vorjahre**

Die Haushaltsstellen dieser Gliederung sind grundsätzlich nicht planbar.

**9910 Kassenbestandsübertragung**

Buchungsstelle zur Übertragung der Kassenmehreinnahme, -ausgabe.

**9920 Ergebnis**

Buchungs- und Haushaltsstelle zur Abwicklung eines Überschusses oder Fehlbetrags der Haushaltswirtschaft. Verwendung/Übertragung von Überschüssen oder Abdeckung/Übertragung von Fehlbeträgen.

## Gruppierungen

### Einnahmen

---

#### **0000 Kirchensteuern, Zuweisungen und Zuschüsse**

---

##### **0100 Kirchensteuern**

Die Gruppierung 0100 umfasst Kirchensteuern und kirchensteuerähnliche Einnahmen.

Der Begriff der Kirchensteuer ist in einem weiteren Sinne zu verstehen. Hierunter werden die unterschiedlichen in den Kirchensteuergesetzen der Länder und den Kirchensteuerordnungen genannten Kirchenfinanzierungsarten zusammengefasst. Die Kirchensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer), als Kirchensteuer vom Einkommen, als Kirchensteuer vom Vermögen, als (Orts-) Kirchgeld und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Werden Kirchensteuereinnahmen in der Haushaltsrechnung einer Körperschaft vereinnahmt und von dort aus verteilt, so sind die Anteile der anderen Steuergläubiger als Finanzausgleichsleistungen (Gruppierungen 02xx oder 72xx) oder sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppierungen 03xx oder 73xx) zu buchen, damit die Einnahmen nicht doppelt als Kirchensteuereinnahmen nachgewiesen werden.

Die Kirchensteuereinnahmen sind brutto zu buchen. Die Erstattungen hoheitlicher Gebühren an die Staatsfinanzverwaltung sind in der Gruppierung 6790 nachzuweisen.

##### **0110 Direkte Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer**

Kirchensteuereinnahmen aus Zuschlägen zur Lohn- und Einkommensteuer, die direkt von der Erhebungsstelle gezahlt wird.

##### **0140 Kirchenlohnsteuer im Verrechnungsverfahren**

Einnahmen aus dem Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing), sowohl Vorauszahlungen als auch Abrechnungsbeträge. Zu Ausgaben siehe Gruppierung 7140.

##### **0160 Kirchgeld nach Kirchensteuergesetz (KiStG)**

Einnahmen, die gesetzlich verbindlich erhoben werden.

Hierzu zählt das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft. Für Einnahmen ohne Bezug zur Kirchensteuer siehe Gruppierungen 17xx–22xx.

##### **0170 Einheitliche Pauschsteuer**

Mit der Einführung des § 40a Abs. 2 EStG in 2003 ist ein einheitlicher Pauschsteuersatz geschaffen worden, der neben der Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer enthält.

##### **0190 Sonstige Kirchensteuern**

##### **0200 Finanzausgleichsleistungen**

Finanzausgleichsleistungen sind Zuweisungen aufgrund von Finanzausgleichsgesetzen oder Vereinbarungen, die – ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich – dem Gesamthaushalt einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden. Ausgaben siehe Gruppierung 72xx.

##### **0210 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKBO**

Einschließlich der selbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 24xx.

##### **0211 Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise**

Finanzausgleichsleistungen innerhalb des Kirchenkreises gem. § 5 Finanzverordnung.

##### **0220 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD**

Finanzausgleichsleistungen von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (einschließlich der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Leistungen von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

**0230 Finanzausgleichsleistungen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Finanzausgleichsleistungen von außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen; Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 0240).

**0240 Finanzausgleichsleistungen von der Diakonie**

Von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Finanzausgleichsleistungen von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind den Gruppierungen 0210 oder 0220 zuzuordnen.

**0300 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse aus dem kirchlichen Bereich**

Allgemeine Zuweisungen (Leistungen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches) und allgemeine Zuschüsse (Leistungen vom öffentlich-rechtlichen Bereich an den privaten Bereich) sind Zahlungen mit und ohne Rechtsanspruch und ohne Gegenleistungen. Sie betreffen nur die Finanzausweisungen aufgrund kirchenrechtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. als Zuweisung ohne Zweckbindung als allgemeine Deckungsmittel für den Haushalt der empfangenden Körperschaft (z. B. für die EKD, Landeskirchen, Kirchenkreise bzw. -gemeinden); Ausgaben siehe Gruppierung 73xx.

**0310 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 24xx.

**0311 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Personalkostenanteile von der Landeskirche**

Finanzanteile für Personalkosten von der Landeskirche.

**0312 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Baukostenanteile von der Landeskirche**

Finanzanteile für Baukosten von der Landeskirche.

**0313 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Sachkostenanteile von der Landeskirche**

Finanzanteile für Sachkosten von der Landeskirche.

**0315 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Personalkostenanteile vom Kirchenkreis**

Verteilung der Finanzanteile an die Kirchengemeinden.

**0316 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Baukostenanteile vom Kirchenkreis**

Verteilung der Finanzanteile an die Kirchengemeinden.

**0317 Allg. Zuweisungen und Zuschüsse / Sachkostenanteile vom Kirchenkreis**

Verteilung der Finanzanteile an die Kirchengemeinden.

**0320 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der EKD**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UKD und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Leistungen von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

**0330 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb des ev. kirchlichen Bereichs**

Allg. Zuweisungen und Zuschüsse von außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen; Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 0340).

**0340 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse von der Diakonie**

Allg. Zuweisungen und Zuschüsse von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen.

**0600 Echte Zuweisungen und Zuschüsse**

Echte Zuschüsse sind nicht mit einem Leistungsaustausch verbunden und sind nicht steuerbar. In Abgrenzung hierzu: unechte Zuschüsse sind entweder Gebühren oder Entgelte. Hier ist mit einem Vertrag oder per Gesetz eine konkrete Gegenleistung vereinbart worden.

**0610 Echte Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 24xx.

**0620 Echte Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der EKD**

Von außerhalb der eigenen Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Leistungen von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

**0630 Echte Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs**

Von außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen; Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 0640).

**0640 Echte Zuweisungen und Zuschüsse von der Diakonie**

Von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Zweckgebundene echte Zuweisungen von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind bei 0610 oder 0620 zuzuordnen.

**0650 Echte Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund**

Zuschüsse des Bundes und seiner Einrichtungen und Unternehmen z. B. für die Jugendarbeit, die Erwachsenenbildung, die Militärseelsorge. Hier sind auch die Förderbeträge zur betrieblichen Altersversorgung gem. § 100 EStG zu buchen.

**0660 Echte Zuweisungen und Zuschüsse vom Land**

Zuschüsse der Länder, ihrer Einrichtungen und Unternehmen, auch Staatsleistungen.

**0670 Echte Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeindeverbänden/Landkreisen**

Gemeindeverbände sind aus kommunalen Körperschaften zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen: Landkreise, Ämter, Gesamtgemeinden, Bezirke, Bezirksverbände.

**0680 Echte Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeinden**

Zuschüsse von politischen Gemeinden, ihren Einrichtungen oder Unternehmen, z. B. zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen oder für die Jugendarbeit.

**0690 Echte Zuweisungen und Zuschüsse von Sonstigen****0800 Leistungen aus Baulast und Patronat**

Leistungen aufgrund von Baulast, Patronat und ähnlichen Verträgen, Vereinbarungen oder Wohnheitsrecht.

Zuwendungen für Investitionen sind bei den Gruppierungen 36xx und 37xx, entsprechende Ausgaben bei der Gruppierung 78xx nachzuweisen.

**0810 Leistungen von kirchlichen Bauträgern****0820 Leistungen von staatlichen und kommunalen Bauträgern****0830 Leistungen von sonstigen Baulastträgern****0850 Klimaschutzabgabe**

Einnahmen auf Grundlage von § 5 Klimaschutzgesetz.

Zur Ausgabe vgl. Gruppierung 7850.

**0860 Patronatsleistungen****0890 Sonstige baulast- und patronatsähnliche Leistungen**



---

**1000 Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb**


---

**1100 Laufende Einnahmen aus Finanzvermögen**

Zinsen, Dividenden, Kursgewinne u. Ä.; Einnahmen aus Finanzvermögen einschließlich Beteiligungen, auch Zinsen aus gewährten Darlehen.

Finanzvermögen sind insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Forderungen und sonstige Finanzanlagen, z. B. Fondsanteile.

Die Beteiligung bedarf einer kirchlichen Zweckorientierung und besteht regelmäßig im Erwerb oder Besitz eines Anteils am Kapital eines Unternehmens.

Zu Rückflüssen, Veräußerungserlösen und Höherbewertungen siehe Gruppierungen 32xx, 34xx, Ausgaben für Zinsen siehe Gruppierung 88xx.

**1110 Zinsen aus Kapitalvermögen**

Hier auch Gewinnausschüttungen aus kirchlichen Waldgemeinschaften, sofern keine Beteiligungen; Erträge aus Beteiligungen (auch Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts) siehe 1130.

**1120 Dividenden\*****1130 Erträge aus Beteiligungen****1190 Sonstige Einnahmen aus Kapitalanlagen****1200 Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten****1210 Mieteinnahmen**

Die umsatzsteuerrechtliche Unterscheidung erfolgt durch die Wahl des betreffenden Steuerschlüssels bei der Buchung. Nutzungsentschädigungen entsprechen Mieten. Standortvermietung, Flohmärkte etc. sind als kurzfristige Vermietung zu behandeln; Betriebskostenvorauszahlungen siehe unter Gruppierung 128x.

**1211 Mieteinnahmen (langfristig)\*****1212 Mieteinnahmen (kurzfristig)****1213 Mieteinnahmen Garagen und Stellplätze****1220 Dienstwohnungsvergütungen****1230 Pachteinnahmen**

Auch Einnahmen aus Jagd- und Fischereipachtverträgen.

**1240 Erbbauzinsen****1260 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bzgl. Windkraftanlagen, Fotovoltaik, Funkmasten\***

Einnahmen aus Gestattungsverträgen, Dienstbarkeiten, Pachtverträgen von Flächen für Windkraft- oder Fotovoltaikanlagen inkl. Durchleitungsrechten (hier ist nicht die Einspeiservergütung gemeint, dazu siehe Gruppierung 1740) sowie aus Einmalbeträgen für Mobilfunkanlagen u. a.

**1280 Einnahmen aus Mietnebenkosten**

Sofern nicht unter Gruppierung 121x; Ausgaben unter Gruppierung 52xx.

**1281 Einnahmen aus Betriebskostenvorauszahlungen****1282 Einnahmen aus Heizkostenvorauszahlungen****1283 Einnahmen aus Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen****1290 Sonstige Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten**

z. B. Ersatz für die Neubeschaffung von Schlüsseln, Erstattungen von Wasser- und Bodenverbandsbeiträgen, Grundsteuererstattungen, Abbau von Bodenschätzen u. a.

**1400 Gebühren und Beiträge (öffentlich-rechtlich)**

Öffentlich-rechtliche Gebühren z. B. Friedhofsgebühren, Verwaltungsgebühren, Archivgebühren, Schulgeld und Elternbeiträge.

**1410 Schulgeld und Elternbeiträge\***

z. B. für Kindertagesstätten, Schulen, Internate; für Verpflegungsersatz, wenn Gebührenordnungen bestehen.

**1420 Kindertagesstätten (Kita) – Beiträge allgemein\***

Kita-Zuschüsse vom Land und Bund sind als Zuschüsse unter Gruppierung 06xx zu erfassen, da es sich nicht um Beiträge handelt.

**1421 Kita-Beiträge Gemeindeverband/Landkreis\*****1422 Kita-Beiträge Gemeinde\*****1423 Kita-Beiträge sonstige\*****1424 Kita-Beiträge Sprachstandsförderung****1425 Kita-Beiträge notw. päd. Personal****1426 Kita-Beiträge Betreuung über 8h****1427 Kita-Beiträge 5-Personen-Gruppen/Geringverdiener****1428 Kita-Beiträge Anleiterstunden****1429 Kita-Beiträge Essensgeld****1430 Freie Untergliederung für Gebühren und Beiträge (öffentlich-rechtlich)\*****1440 Gebühren Archivnutzung**

Sofern eine Gebührenordnung auf Basis eines staatlichen oder kirchlichen Gesetzes erlassen ist.

**1450 Friedhofsgebühren**

Grabpflegeleistungen siehe Gruppierung 1650; Ausleihe von Gegenständen für Bestattungen siehe Gruppierung 1670.

**1451 Bestattungsgebühren****1452 Grabnutzungsgebühren****1453 Grabmalgebühren****1454 Leistungen bei Trauerfeiern****1455 Ruherechtsentschädigung\*****1456 Gewerbegebühr****1457 Grabmalgebühr UGA****1458 Grabaufösungen****1459 Sonstige Friedhofsgebühren**

Hier auch Gebühren aus Umbettungen.

**1460 Gebühren und Beiträge innerhalb der Landeskirche (hoheitlich)\***

Neu sind hier Einnahmen von hoheitlichen Gebühren und Beiträgen innerhalb der Landeskirche zu erfassen; Ausgaben siehe Gruppierung 69xx.

**1461 Personalgestellung (hoheitlich)****1462 Erstattungen nach Mitarbeitervertretung-Anwendungsgesetz (MVG-AnwG) (hoheitlich)****1465 Tagungsgebühren (hoheitlich)**

z. B. Einnahmen des AKD gem. hoheitlichem Auftrag; geregelt im Kirchengesetz über das AKD.

**1470 Gebühren und Beiträge innerhalb der EKD (hoheitlich)\*****1480 Gebühren und Beiträge innerhalb des ev. kirchlichen Bereiches\* (hoheitlich)****1500 Aus-, Fort-, Weiterbildungen****1510 Tagungen, Verpflegung und Unterkunft****1520 Teilnehmerentgelte\***

z. B. auch für Kurse und Rüstern.

**1530 Entgelte für Unterkunft****1540 Entgelte für Verpflegung****1550 Entgelte für Getränke**

**1600 Dienstleistungen****1610 Übernachtungsentgelte**

Auch Rüstzeitheime.

**1615 Elternbeiträge Kita auf privatrechtlicher Basis****1620 Verpflegungsentgelte**

Auch Kita-Verpflegungszuschüsse der Eltern, sofern keine Gebührenordnung vorliegt.

**1630 Eintrittsentgelt, -gelder**

Z. B. für Konzerte und Turmbesteigungen.

**1640 Reiseentgelte, Teilnehmerbeiträge**

Sofern nicht Aus-, Fort- und Weiterbildung.

**1650 Einnahme Grabpflege****1660 Personalgestellung (nicht hoheitlich)****1670 Überlassung von beweglichem Anlagevermögen**

Z. B. Gemeindebus oder Techniküberlassung.

**1680 Einnahmen aus Werbung****1690 Sonstige Leistungsentgelte Dritter**

Hier auch Versorgungsbeiträge Dritter gem. Versorgungsvereinbarungen der EKBO (§ 28 III Besoldungs- und Versorgungsgesetz (BVG) der EKD).

**1700 Weitere privatrechtliche Verwaltungs- und Betriebseinnahmen****1710 Einnahmen aus Veröffentlichungen und Schriftenvertrieb**

Einnahmen aus der Veröffentlichung von Anzeigen in kirchlichen Zeitschriften, Gemeindebriefen sowie Einnahmen aus dem Vertrieb von Amtsblättern, Zeitschriften, Kalendern, Büchern usw.

**1720 Essensverkäufe\***

Z. B. Einnahmen aus Kuchenbasaren oder auch Speisen in Kindertagesstätten.

**1730 Verkaufserlöse**

Verkaufserlöse, auch für abgängige Geräte und Gebrauchsgegenstände (soweit nicht zu Hauptgruppe 3 gehörend), Altpapier usw. (Veranstaltungen und Besichtigungen siehe Gruppierung 16xx).

**1740 Einspeisevergütung\***

Einnahmen aus der Erzeugung regenerativer Energien, z. B. aus Fotovoltaik und aus Blockheizkraftwerken.

**1750 Holzverkäufe****1760 Umsatzsteuer Regelsteuersatz\***

Die Gruppierungen der Steuersätze sind ausschließlich in der gesonderten Gliederung 9230 eingerichtet.

Umsatzsteuer auf Einnahmen, Umsatzsteuererstattungen vom Finanzamt, auch Erstattungen von Körperschaftssteuer usw.

Vorsteuer bzw. weiterer Steueraufwand siehe Gruppierung 676x.

**1761 Umsatzsteuer ermäßigter Steuersatz\*****1762 Umsatzsteuer nach § 13b UStG\*****1763 Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb****1764 Umsatzsteuer andere Sätze****1765 Umsatzsteuer nicht fällig****1766 Umsatzsteuer nach § 14c UStG****1767 Körperschaftsteuer (Kst)/Solidaritätszuschlag (SolZ)/-erstattungen/Ertragssteuererstattungen****1769 Sonstige Steuererstattungen****1770 Versicherungsleistungen**

Leistungen aus Versicherungsverträgen, Leistungen von Versorgungsversicherungen siehe Gruppierung 28xx.

**1775 Erstattungen gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz**

Erstattungen von Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und bei Rehabilitationen sowie Zahlungen bei Mutterschaft der Arbeitnehmerinnen.

**1780 Schadenersatzleistungen**

Schadenersatzleistungen von Dritten

Einem Schadenersatz liegt grundsätzlich kein Leistungsaustausch zu Grunde. Wird aber zur Vertragserfüllung ein Ausgleich geleistet (z. B. Inanspruchnahme einer Mietbürgschaft), so kann dieser steuerbar und ggf. steuerpflichtig sein. Dieser ist in der jeweiligen Einnahmehaushaltsstelle zu erfassen.

**1790 Sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen****1800 Innere Verrechnungen**

Die Darstellung des Leistungsaustausches innerhalb einer Körperschaft wird über die Gruppierungen 18xx bzw. 68xx abgebildet. Die Haushaltsansätze und -ergebnisse dieser Gruppierungen müssen sich auf der Einnahme- und Ausgabeseite ausgleichen. Ausgaben siehe Gruppierung 68xx.

**1820 Innere Verrechnung von Sachkosten**

**1821 Innere Verrechnung von Sachkosten, Grundstücks- und Gebäudekosten**

**1822 Innere Verrechnung Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden**

**1823 Innere Verrechnung Nutzungsentschädigungen**

**1824 Innere Verrechnung Haltung von Fahrzeugen**

**1825 Innere Verrechnung Anschaffung nicht investiver Gebrauchsgegenstände**

**1826 Innere Verrechnung Informations- und Kommunikationstechnik**

**1827 Innere Verrechnung Reiskosten**

**1828 Innere Verrechnung sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben**

**1829 Innere Verrechnung von sonstigen Sachkosten**

**1830 Innere Verrechnung von Personalkosten**

**1840 Innere Verrechnung allgemein**

---

**2000 Kollekten, Spenden und Einnahmen besonderer Art**


---

**2100 Kollekten und Opfer**

Z. B. Kollekten bei Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen; Diakonieopfer. Kollekten für Investitionen siehe Gruppierung 3510.

Nicht verbrauchte Mittel sind zweckgebunden zu übertragen. Mittel, die an Dritte weitergeleitet werden (durchlaufend) sind nicht im Haushalt, sondern in der Verwahrrechnung nachzuweisen. Zuführungen und Entnahmen von Kollekten an oder aus Rücklagen sind über die Gruppierungen 31xx und 91xx vorzunehmen.

**2110 Amtliche Kollekten\*****2190 Sonstige Kollekten****2200 Spenden**

Spenden und spendenähnliche Einnahmen für laufende Zwecke, im Übrigen siehe Gruppierung 35xx.

Nicht verbrauchte Mittel sind zweckgebunden zu übertragen. Mittel, die an Dritte weitergeleitet werden (durchlaufend) sind nicht im Haushalt, sondern in der Verwahrrechnung nachzuweisen. Zuführungen und Entnahmen von Spenden an oder aus Rücklagen sind über die Gruppierungen 31xx und 91xx vorzunehmen.

**2210 Spenden zweckgebunden****2220 Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse**

Siehe auch Gruppierung 3530.

**2230 Zustiftungen****2240 Bußgelder**

Einnahmen aus gerichtlich festgesetzten Bußgeldern für den kirchlichen Bereich.

**2260 Kirchgeld nach GemKIGG**

Einnahmen aus freiwillig gezahltem Kirchgeld gemäß GemKIGG.

**2290 Sonstige Spenden****2300 Zuführungen aus anderen Sachbüchern****2310 Zuführung aus weiteren Sachbüchern an den ordentlichen Haushalt****2320 Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt an weitere Sachbücher****2400 Sonderhaushalte**

Werden neben dem ordentlichen Haushalt Sonderhaushalte geführt, sind die Einnahmen aus diesen Sonderhaushalten im ordentlichen Haushalt und die Einnahmen aus dem ordentlichen Haushalt in den Sonderhaushalten hier zu buchen.

Sonderhaushalte können z. B. eingerichtet sein für rechtlich unselbständige Stiftungen, Friedhöfe, unselbständige Werke, Ämter und Einrichtungen oder Dotationsvermögen. Werden Budgets in Sonderhaushalten geführt, ist der Mittelfluss zu einer zentral geführten Budgetrücklage ebenfalls hier zu buchen.

Siehe auch Gruppierungen 31xx, 84xx und 91xx.

Andere im Gesamthaushalt geführte Haushaltssachbücher sind keine Sonderhaushalte.

**2410 Zuführung aus Sonderhaushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im ordentlichen Haushalt die Zuführung aus dem Sonderhaushalt vereinnahmt.

**2420 Zuführung aus ordentlichem Haushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im Sonderhaushalt die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt vereinnahmt.

**2500 Bürgschafts- und Gewährverträge**

Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Ausfall- und Gewährleistungsbürgschaften und -verträgen z. B. bei Insolvenz eines beauftragten Bauträgers.

**2510 Einnahmen aus Bürgschafts- und Gewährverträgen**

Siehe Gruppierung 8510.

**2600 Periodenfremde Einnahmen**

Einnahmen, die nicht zur aktuellen Abrechnungsperiode gehören.

**2610 Rückzahlung von Zuwendungen (periodenfremd)**

Einnahmen aus der Rückzahlungen von Zuwendungen, die in Vorjahren gewährt wurden (siehe Gruppierung 82xx).

**2690 Sonstige periodenfremde Einnahmen**

Hier auch periodenfremde Nachzahlungen an KiTa-Träger.

**2800 Leistungen von Versorgungseinrichtungen****2810 Leistungen von Versorgungseinrichtungen**

Z. B. Leistungen der Ruhegehaltskasse Darmstadt.

(Leistungen von Rückdeckungsversicherungen zur Versorgung siehe Gruppierung 1770; Beiträge an selbständige Versorgungseinrichtungen siehe Gruppierung 43xx)

**2900 Jahresabschluss**

Bei dieser regelmäßig der Gliederung 9900 zugeordneten Gruppierung erfolgt:

- die Einnahme eines im Vorjahr erzielten Überschusses (Ausgabe dort in der Gruppierung 8900), soweit dieser nicht bereits im Vorjahr verwendet wurde
- die Einnahme von Haushaltsmitteln des Folgejahres zur Deckung eines Fehlbetrages, soweit dieser in das Folgejahr übertragen und nicht bereits im laufenden Jahr, z. B. durch Rücklagenentnahme in der Gruppierung 3110, ausgeglichen wird

Der Überschuss oder Fehlbetrag eines Haushaltsjahres kann bei der Aufstellung des Folgehaushaltes noch nicht beziffert werden, so dass in der Regel hier keine Veranschlagung erfolgt.

**2910 Überschuss aus Vorjahren****2911 Abschlusstechnische Vorgänge (manuell)****2980 Abschlusstechnische Vorgänge – Kassenbestand**

(automatisch angelegt bei Jahresabschluss)

**2990 Abschlusstechnische Vorgänge – Sollfehlbetrag**

(automatisch angelegt bei Jahresabschluss)

**3000 Vermögenswirksame Einnahmen**

Grundsätzlich sind die

- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- Entnahmen aus Rücklagen,
- Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten,
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen und
- Einnahmen aus nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten

getrennt zu planen und zu buchen.

**3100 Entnahmen**

Zu Zuführungen und Entnahmen siehe auch folgende Gruppierungen:

- Rücklagen: Gruppierungen 3110 und 9110,
- Stiftungen und Sonderposten Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse: Gruppierungen 3120 und 9120,
- Rückstellungen: Gruppierungen 3130 und 9130,
- Verwaltungs- und Vermögenshaushalt: Gruppierungen 3140 und 9140,
- Sonderhaushalte: Gruppierungen 24xx, 84xx, 3180 und 9180 sowie
- Baunebenrechnung: Gruppierungen 3160, 3170, 9560 und 9570.

**3110 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds**

Die Zuführungen werden in der Gruppierung 9110 veranschlagt. In der Gliederung erfolgt die Zuordnung zur Gliederung 97xx.

**3111 Entnahmen Risikorücklage****3114 Entnahmen aus Tilgungsrücklage\*****3115 Bürgschaftssicherungsrücklage\*****3116 Entnahmen aus Substanzerhaltungsrücklagen (SER) für bewegliches Vermögen\*****3117 Entnahmen aus Substanzerhaltungsrücklagen für unbewegliches Vermögen\*****3118 Entnahmen aus allgemeinem Vermögen****3119 Entnahmen aus sonstigen Rücklagen****3120 Entnahmen aus Stiftungen und Sonderposten noch nicht verwendeter zweckgebundener Spenden und Vermächnisse****3121 Entnahmen aus Stiftungen**

Entnahmen zur Verwendung entsprechend dem Stiftungszweck.

**3122 Entnahmen aus Sonderposten noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse**

Spenden für bestimmte Zwecke, die im Haushaltsjahr noch nicht verausgabt werden konnten, gehören nicht zum Eigenkapital der kirchlichen Körperschaft, da sie nur für ihre Zwecke zur Verfügung stehen. Sofern nicht gemäß gesetzlicher Regelungen übertragen, werden sie im Sonderposten separiert (siehe Gruppierung 9122). Sollen die Mittel in einem nachfolgenden Haushaltsjahr für ihren Zweck verwendet werden, werden die Entnahmen hier veranschlagt.

**3130 Entnahmen aus Rückstellungen**

Die Zuführungen werden in der Gruppierung 913x veranschlagt.

**3131 Entnahmen aus Versorgungsrückstellungen****3132 Entnahmen aus Clearingrückstellungen****3134 Entnahmen aus Rückstellungen für Personalverpflichtungen**

Z. B. Rückstellungen für Urlaubsrückstände, Lebensarbeitszeitkonten und Altersteilzeitguthaben.

**3139 Entnahmen aus sonstigen Rückstellungen****3140 Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt**

- 3160 Zuführung aus Nebenrechnung für Bauinvestitionen**  
 Unter dieser Gruppierung wird im Haushalt der Rückfluss aus der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02 – Baukasse) vereinnahmt. Für die Ausgabe in der Nebenrechnung siehe Gruppierung 9590.  
 Vgl. auch § 24 Abs. 3 HKVG.
- 3170 Zuführung aus dem Haushalt**  
 Unter dieser Gruppierung wird in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) der Zufluss aus dem Haushalt vereinnahmt. Für die Ausgabe im Haushalt siehe Gruppierung 9580.  
 Vgl. auch § 24 Abs. 3 HKVG.
- 3180 Zuführung aus dem Sonderhaushalt**  
 Unter dieser Gruppierung wird im ordentlichen Haushalt die Zuführung aus dem Sonderhaushalt vereinnahmt.
- 3190 Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt**  
 Unter dieser Gruppierung wird im Sonderhaushalt die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt vereinnahmt.
- 3200 Darlehensrückflüsse**  
 Einnahmen aus der Tilgung von gewährten Darlehen. Siehe auch Gruppierungen 11xx, 38xx, 88xx und 98xx sowie Gliederung 83xx.
- 3210 Darlehensrückflüsse innerhalb der EKBO**  
 Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 3180. Zu Darlehensrückflüssen von der Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 3240.
- 3220 Darlehensrückflüsse innerhalb der EKD**  
 Darlehensrückflüsse von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Rückflüsse von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.
- 3230 Darlehensrückflüsse innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**  
 Darlehensrückflüsse von außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 3240).
- 3240 Darlehensrückflüsse von der Diakonie**  
 Darlehensrückflüsse von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören (siehe Gruppierung 3210 oder 3220).
- 3250 Darlehensrückflüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**
- 3300 Zahlungsunwirksame Vermögensveränderungen**  
 Nicht zahlungswirksame Einnahmen müssen hier nachgewiesen werden, wenn die Vermögensveränderung nicht an anderer Stelle im Haushalt deutlich wird. Zahlungsunwirksame Ausgaben sind in der Gruppierung 93xx nachzuweisen. Die zahlungsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres müssen nicht ausgeglichen sein. Die zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben des übrigen Haushalts ohne die Gruppierungen 33xx und 93xx sind dagegen weiterhin auszugleichen.
- 3310 Zahlungsunwirksamer Zugang auf der Aktivseite der Bilanz**
- 3311 Zahlungsunwirksamer Zugang von Anlagegütern**  
 Z. B. Eigenherstellung oder Schenkung ohne Zweckbindung.  
 Endgültige Wertberichtigungen bei Geldanlagen werden als Ausgabe der Gliederung 83xx und Gruppierung 9311 zugeordnet.
- 3312 Zuwachs Deckungslücke**



**3320 Zahlungsunwirksamer Zugang durch Abgang auf der Passivseite der Bilanz****3321 Minderung nicht finanzgedeckter Rückstellungen**

Z. B. durch Neubewertung nicht finanzgedeckter Versorgungsverpflichtungen.

**3322 Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse**

Im Gegenzug zu Abschreibungen; nicht erwirtschaftet Abschreibungen siehe Gruppierung 9312.

**3400 Erlöse aus der Veränderung des Finanzvermögens, aus Veräußerungen und der Ablösung von Rechten**

Erlöse aus der Veräußerung von zu aktivierendem Sachanlagevermögen und der Ablösung von Rechten sowie Rückflüsse von Beteiligten.

**3410 Veräußerung von unbeweglichem Sachanlagevermögen**

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken (auch bebaute) und Gebäuden.

**3411 Auflösung Buchwert unbewegliches Sachanlagevermögen****3412 Buchgewinn unbewegliches Sachanlagevermögen****3420 Veräußerungen von beweglichem Sachanlagevermögen**

Erlöse aus der Veräußerung von aktiviertem, beweglichem Sachanlagevermögen (Fahrzeuge, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken usw.).

**3421 Auflösung Buchwert bewegliches Sachanlagevermögen****3422 Buchgewinn bewegliches Sachanlagevermögen****3430 Ablösungen von Rechten**

Z. B. Einnahmen aus der Ablösung von Dienstbarkeiten.

**3431 Auflösung Buchwert von Rechten****3432 Buchgewinn aus der Ablösung von Rechten****3440 Veränderung von Finanzanlagen, Rückflüsse von Beteiligungen**

Fließen Beteiligungen ganz oder teilweise zurück, sind die Einnahmen hier zu buchen.

Ebenfalls hier nachzuweisen sind die Mehreinnahmen gegenüber den ursprünglichen Anschaffungskosten aus dem Verkauf von Finanzanlagen sowie die Einnahmen aus der Höherbewertung von Forderungen, z. B. Einlagen bei einer Pensionskasse.

Ausgaben siehe Gruppierung 9440.

Laufende Einnahmen aus Finanzanlagen und Wertpapieren siehe Gruppierung 11xx.

**3441 Auflösung Buchwert von Finanzanlagen und Beteiligungen****3442 Buchgewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Beteiligungen****3500 Kollekten, Opfer, Spenden für Investitionen**

Entsprechende Einnahmen, die nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, siehe Gruppierungen 21xx und 22xx.

Nicht verbrauchte Mittel sind als zweckgebunden zu übertragen. Zuführungen und Entnahmen von Kollekten, Opfern und Spenden an oder aus Rücklagen sind über die Gruppierungen 31xx und 91xx vorzunehmen.

**3510 Kollekten, Opfer für Investitionen**

Siehe auch in Gruppierung 21xx.

**3520 Spenden für Investitionen****3530 Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse für Investitionen****3600 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen aus dem kirchlichen Bereich**

Zuweisungen (Leistungen innerhalb des öffentlich rechtlichen Bereiches) und Zuschüsse (Leistungen vom öffentlich rechtlichen Bereich an den privaten Bereich) sind Zahlungen mit und ohne Rechtsanspruch und ohne Gegenleistungen. Sie betreffen nur die Finanzaufweisungen aufgrund kirchenrechtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. für Baumaßnahmen, zum Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, zur Bildung von Rücklagen und zur Tilgung von Verbindlichkeiten.

Entsprechende Einnahmen, die nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, siehe Gruppierungen 03xx und 06xx.

- 3610 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb der Landeskirche**  
Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 3180. Zu Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen von der Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 3640.
- 3620 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb der EKD**  
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Zuweisungen und Zuschüsse von anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.
- 3630 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**  
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 3640).
- 3640 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von der Diakonie**  
Von rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind in den Gruppierungen 3610 oder 3620 zuzuordnen.
- 3650 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**
- 3700 Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten für Investitionen**  
Zuweisungen (Leistungen innerhalb des öffentlich rechtlichen Bereiches) und Zuschüsse (Leistungen vom öffentlich rechtlichen Bereich an den privaten Bereich) sind Zahlungen mit und ohne Rechtsanspruch und ohne Gegenleistungen. Sie betreffen nur die Finanzzuweisungen aufgrund kirchenrechtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. für Baumaßnahmen, zum Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, zur Bildung von Rücklagen und zur Tilgung von Verbindlichkeiten. Zuschüsse, die nicht für Investitionen bestimmt sind, siehe in der Gruppierung 06xx.
- 3710 Zuschüsse für Investitionen vom Bund**  
Zuschüsse des Bundes, seiner Einrichtungen und Unternehmen.
- 3720 Zuschüsse für Investitionen von den Ländern**  
Zuschüsse der Länder, ihrer Einrichtungen und Unternehmen.
- 3730 Zuschüsse für Investitionen von Gemeindeverbänden/Landkreisen**  
Gemeindeverbände sind aus kommunalen Körperschaften zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen: Landkreise, Ämter, Gesamtgemeinden, Bezirke, Bezirksverbände, Landschaftsverbände.
- 3740 Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden**  
Zuschüsse von politischen Gemeinden, ihrer Einrichtungen oder Unternehmen, z. B. zum Bau von Kindergärten.
- 3750 Zuschüsse für Investitionen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts**  
Zuschüsse z. B. von Zweckverbänden oder Stiftungen.
- 3790 Sonstige Zuschüsse für Investitionen**
- 3800 Darlehensaufnahmen**  
Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag zu veranschlagen. Disagio und Geldbeschaffungskosten sind den Zinsausgaben in der Gruppierung 88xx zuzuordnen. Zur Tilgung siehe Gruppierung 98xx. Die Veranschlagung einer Darlehensgewährung erfolgt in der Gruppierung 92xx.

**3810 Darlehensaufnahmen innerhalb der EKBO**

Einschließlich der Darlehensaufnahmen bei selbständigen Einrichtungen und Werken der Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 3180. Zur Darlehensaufnahmen in der Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 3840.

**3820 Darlehensaufnahmen innerhalb der EKD**

Darlehensaufnahmen außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Darlehensaufnahmen bei anderen Landeskirchen und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken.

**3830 Darlehensaufnahmen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Darlehensaufnahmen außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 3840).

**3840 Darlehensaufnahmen bei der Diakonie**

Darlehensaufnahmen bei diakonischen Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind in den Gruppierungen 3810 oder 3820 zuzuordnen.

**3850 Darlehensaufnahmen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Darlehensaufnahmen bei Banken, Sparkassen oder sonstigen Kreditgebern einschließlich aller kirchlichen Banken.

**3860 Innere Darlehensaufnahmen****3900 Vermögenswirksamer Jahresabschluss****3910 (automatisch angelegt bei Jahresabschluss)****3980 Abschlusstechnische Vorgänge – Kassenbestand (automatisch angelegt bei Jahresabschluss)****3990 Abschlusstechnische Vorgänge – Sollfehlbetrag (automatisch angelegt bei Jahresabschluss)**

## Ausgaben

### **4000 Personalausgaben und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche**

Die Hauptgruppe 4 enthält die Bezüge und personalbezogenen Sachausgaben an Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Körperschaft stehen oder standen (Pfarrer:innen, Beamt:innen, übrige Beschäftigte, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Synodale, Presbyter:innen, Gemeindeglieder:innen, Gemeindeglieder:innen usw.). Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Dienstleistungen, z. B. aufgrund von Werkverträgen (siehe Gruppierung 6750).

### **4100 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

#### **4110 Gesetzlich vorgesehene Entschädigung von Zeitversäumnis für ehrenamtliche Tätigkeit\***

Nur gesetzlich vorgesehene Erstattungen, Sachkostenerstattungen für den Lektorendienst siehe Gruppierung 6795.

### **4200 Bezüge und Entgelte**

Bezüge der haupt- und nebenberuflich Beschäftigten einschließlich aller Bestandteile mit Ausnahme von Leistungen an Versorgungseinrichtungen (Gruppierung 43xx) und Beihilfen (Gruppierung 46xx).

#### **4210 Bezüge der Pfarrer:innen**

Besoldung und Vergütung der Geistlichen, insbesondere Pfarrer:innen (auch im Vikariat und Probedienst); sowie sonstige Geistliche (z. B. ordinierte Prediger:innen, Diakon:innen und Gemeindepädagog:innen, bei denen die Pfarrtätigkeit überwiegt).

#### **4211 Bezüge der Vikar:innen**

#### **4212 Besoldung im Mutterschutz bei Verlust der Pfarrstelle**

#### **4213 Entgelte Pfarrer:innen (privatrechtliche Dienstverhältnisse)**

#### **4220 Bezüge der Beamten und Beamtinnen**

Bezüge der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten. Pfarrer:innen siehe Gruppierung 4210.

#### **4230 Entgelte Mitarbeitende (privatrechtliche Dienstverhältnisse)**

Vergütungen der in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden hauptberuflich Beschäftigten, Pfarrer:innen siehe Gruppierung 4210.

#### **4231 Entgelte pädagogisches Personal**

#### **4232 Entgelte Verwaltung**

#### **4240 Lohn einschl. Arbeitgeberanteil**

#### **4250 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeiten**

Vergütungen an nebenberuflich tätige Personen und geringfügig Beschäftigte, z. B. Küster:innen, Kirchenmusiker:innen, Chorleiter:innen, Praktikant:innen, Lehrbeauftragte.

#### **4251 Beschäftigungsentgelte für studentische Hilfskräfte**

#### **4252 Honorare**

#### **4255 Beitragsfreie Bezüge für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG**

#### **4257 Aushilfslöhne**

#### **4260 Aufwendungen für Freiwilligendienst**

#### **4270 Gesetzliche soziale Aufwendungen**

Einschließlich Schwerbehindertenaufgabe.

#### **4290 Sonstige Bezüge und Entgelte\***

Zu Ausgaben für Zeitarbeitsfirmen siehe Gruppierung 6750.

### **4300 Versorgungssicherung**

Beiträge an Versorgungseinrichtungen und an Rückdeckungsversicherungen zur Versorgung. Zuführungen zu Versorgungsrückstellungen siehe Gruppierung 9131. Zu Einnahmen siehe Gruppierung 2810.

#### **4310 Beiträge Versorgungskassen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse**

**4320 Versorgungsbeiträge im ev. kirchlichen Bereich für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse**

**4330 Zusatzversorgungskasse (ZVK)-Beträge für Angestellte**

**4335 ZVK-Sanierungsgeld**

**4350 Leistungen an Versorgungseinrichtungen**

**4390 Sonstige Leistungen an Versorgungseinrichtungen**

**4400 Versorgungsbezüge und dergleichen**

Von der Anstellungskörperschaft unmittelbar aus ihrem Haushalt oder einem Sonderhaushalt (z. B. unselbständige Versorgungsstiftung) zu zahlende Versorgungsbezüge an die ehemaligen Mitarbeitenden oder ihre Hinterbliebenen (Ruhegehälter, Witwer-, Witwen- und Waisengelder u. a.).

Leistungen von Versorgungseinrichtungen siehe Gruppierung 2810.

**4410 Versorgungsbezüge der Pfarrer:innen**

**4420 Versorgungsbezüge der Beam:innen**

**4430 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrer:innen**

**4440 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beam:innen**

**4450 Zusätzliche Altersversorgung (ZAV) f. ehemalige Mitarbeitende (Ost)**

**4451 ZAV für ehemalige Mitarbeitende (West)**

**4452 ZAV für ehemalige Friedhofsmitarbeitende**

**4453 ZAV für ehemalige Kita-Mitarbeitende**

**4454 ZAV für ehemalige Mitarbeitende des CVJM**

**4470 Wartestandbezüge**

**4480 Vorruhestandsbezüge\***

**4490 Sonstige Versorgungsbezüge**

**4600 Beihilfen, Unterstützungen**

**4610 Beihilfen nach Beihilfeverordnung (BHV)**

Beihilfen in Krankheitsfällen nach Beihilfegrundsätzen.

**4620 Unterstützungen**

Einmalige und laufende Unterstützungen.

**4630 Fürsorgeleistungen**

An Mitarbeitende, Versorgungsempfänger:innen und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, auch Wohnungsfürsorge.

**4690 Sonstige Beihilfen und Unterstützungen**

Einmalige und laufende Unterstützungen.

**4700 Gesetzliche Unfallversicherungen**

Vom Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaften zu entrichtende Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Mitarbeitenden.

**4710 Berufsgenossenschaft u. Ä.**

**4900 Personalbezogene Sachausgaben**

Sonstiger Personalaufwand.

**4910 Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung**

Auch Umzugskostenbeihilfen, Mietbeiträge an Mitarbeitende mit Anspruch auf Trennungsgeld.

**4920 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung**

**4930 Reisebeihilfen**

Reisebeihilfen an Auslandspfarrer:innen bei Aussendung oder Heimaturlaub.

**4940 Mietzinsentschädigungen**

Mietzinsentschädigung an Mitarbeitende mit Anspruch auf Dienstwohnung.

**4950 Bekleidungs-geld**

Z. B. für Dienst- und Schutzkleidung.

**4960 Zuschüsse zur Fort- und Weiterbildung**

**4970 Supervision\***

Hier nur, wenn nicht der Fortbildung zuzuordnen, sonst 6420.

**4980 Gemeinschaftsveranstaltungen\***

Zuschüsse für Betriebsausflüge, Advent- oder Weihnachtsfeiern u. a. Betriebsveranstaltungen.

Kosten der Mitarbeitervertretungen siehe 6910.

**4990 Sonstige personalbezogene Sachausgaben**

Z. B. Ausgaben nach SGB IX, arbeitsmedizinische Betreuung.

**5000 Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Sachanlagevermögen**

Die Hauptgruppe 5 enthält die laufenden Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Sachanlagevermögen, während die Hauptgruppe 6 den Sachaufwand für den laufenden Geschäfts- und Dienstbetrieb umfasst.

**5100 Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen**

Laufende Unterhaltung der eigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude einschließlich Zubehör (beim Zubehör handelt es sich um Teile, die mit dem Gebäude fest verbunden sind oder die üblicherweise zum Gebäude gehören, z. B. Heizungsanlage, Fahrstuhl, Orgel, Glocken, Läuteanlage, Uhr, Lautsprecheranlage, Schwerhörigenanlage, fest eingebautes Gestühl), der Grundstücke, Außenanlagen, Spielplätze und Wege. Laufende Unterhaltung sind Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben (Unterhaltung = Instandhaltung – zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs- und Instandsetzung). Erhebliche Veränderungen liegen dann vor, wenn sich dadurch die Bewertung des Gebäudes nachhaltig verändert, auch durch Verlängerung der Nutzungsdauer.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs, Pflege der Außenanlagen, Gärtnerarbeiten und Beschaffung von Pflanzen und dergleichen.

Zu investiven Maßnahmen siehe Gruppierung 95xx.

**5110 Unterhaltung der Grundstücksanlagen****5120 Unterhaltung der Gebäude****5130 Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen**

Orgeln, Glocken, Läuteanlagen, Uhr, Lautsprecheranlage, Schwerhörigenanlage, fest eingebautes Gestühl usw.

**5200 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen**

Kosten der Bewirtschaftung der eigenen und Nebenkosten der gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude und Anlagen.

Ausgaben für periodenfremd zu erstattende Beträge aus Abrechnungen von Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen siehe Gruppierung 8290.

**5210 Heizung****5220 Reinigung**

Ausgaben für externe Reinigungsdienste sowie für Putzmittel usw.

**5221 Reinigungsmaterial****5222 Wäschereinigung****5230 Gas, Wasser, Strom**

Soweit nicht für Heizzwecke (Gruppierung 5210), Gebühren der Wasser- und Energieversorgungsunternehmen u. Ä.

**5231 Wasser- und Abwasserabgaben****5232 Strom- und Gasverbrauch (nicht für Heizungen)****5240 Grundsteuer, sonstige Grundstücksabgaben**

Laufende sowie einmalige öffentliche Lasten des Grundstücks, Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung, Ungezieferbekämpfung, Schornsteinreinigung usw.

**5250 Versicherungsprämien Grundstücke und Gebäude**

Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für Grundstücke, Gebäude und der damit verbundenen Anlagen. Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppierung 54xx und sonstige Versicherungen siehe Gruppierung 6770.

**5260 Bewachung**

Entgelte für Bewachungsdienste usw.

**5290 Sonstige Bewirtschaftung**

Z. B. Schneeräumen und Streuen.

**5300 Miete, Pacht und Leasing**

Miet- und Pachtzins sowie Leasingausgaben für Grundstücke, Gebäude (auch Garagen), Wohnungen, einzelne Räume, für Fahrzeuge, Maschinen u. a. Geräte, Erbbauzins für Erbbaurechte. Zu Leihgebühren siehe Gruppierung 6730.

- 5310 Mieten**
  - 5311 Miete für Gebäude und Wohnungen**
  - 5312 Miete für technische Geräte**
  - 5314 Leasing Dienst-Kfz**
  - 5315 Leasing technische Geräte**
  - 5317 Miete für Fahrräder**
- 5320 Pachten**
- 5330 Erbbauzins**
- 5400 Haltung von Fahrzeugen**
  - 5410 Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen**  
 Treib- und Schmierstoffe, Unterhaltung und Instandsetzung, Reifen (nur Ersatz), Auslieferungspauschale, Reparaturausgaben und Ersatzteile sowie Ausstattungsgegenstände, bei denen die vom kirchlichen Haushaltsrecht vorgegebenen Grenzen für die Zuordnung zum Vermögen nicht überschritten werden (siehe Erläuterungen zu Gruppierung 94xx).  
 Hier keine Garagenmiete (siehe Gruppierung 5310).
  - 5420 KFZ-Steuern und Versicherung**  
 Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämien für alle mit dem Betrieb von Fahrzeugen zusammenhängenden Versicherungen (Haftpflicht, Voll- und Teilkasko, Unfall, Rechtsschutz). Sonstige Versicherungen siehe Gruppierung 6770.
- 5500 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände**  
 Beschaffung und Unterhaltung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter, bei der die vom kirchlichen Haushaltsrecht vorgegebenen Grenzen für die Zuordnung zum Vermögen nicht überschritten werden, bei einem Überschreiten der Wertgrenze, d. h. bei einer Inventarisierung und/oder einer Aktivierung siehe Gruppierung 94xx. Informations- und Kommunikationstechnik siehe Gruppierung 57xx.  
 Zur Bilanzierungsgrenze vgl. § 70 Abs. 2 HKVG u. § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in der EKBO (Bewertungsverordnung-EBBVO).
  - 5510 Technische Geräte**  
 Beschaffung und Unterhaltung, Wartung von Büromaschinen, Werkzeugen, technischen Einrichtungen von Küchen, Instituten, Laboren usw., Arbeitsgeräte und -maschinen, Musikinstrumente und dergleichen.
  - 5520 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände**  
 Beschaffung und Unterhaltung der Ausstattung für Kirche und Gemeinderäume (z. B. Paramente, Liedertafeln, Kreuzifix, Taufbecken, Altarleuchter, Opferbüchsen, Lesepult), Zim-  
 merausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, Amtszimmern, Anstalten und Einrichtungen.  
 Gesangbücher, Choralbücher, Noten, Abendmahlsgesänge, Taufgeräte, Bibeln, Sportgeräte u. Ä.
  - 5530 Wäsche**  
 Beschaffung und Unterhaltung von Bettwäsche, Handtüchern usw., Dienst- und Schutzkleidung (z. B. Talare).
  - 5540 Spiel- und Beschäftigungsmaterial**  
 Beschaffung und Unterhaltung von Spielgeräten für Kindergärten usw.
- 5600 Archive, Bibliotheken, Kunst und wissenschaftliche Sammlungen**  
 Erwerb und Unterhaltung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien für Bibliotheken, bei denen die vom kirchlichen Haushaltsrecht vorgegebenen Grenzen für die Zuordnung zum Vermögen nicht überschritten werden, sonst siehe Gruppierung 94xx.  
 Unterhaltung und Sicherung von Kunst- und Sammlungsgegenständen.  
 Beschaffung von Kunstgegenständen siehe Gruppierung 94xx; zur Durchführung von Ausstellungen siehe Gruppierung 6490.



**5610 Bücher und andere Medien**

Beschaffung und Unterhaltung von Büchern, Zeitschriften, Loseblattsammlungen und anderen Medien wie CDs, soweit sie für das Archiv oder die Bibliothek inventarisiert werden. Ansonsten Gruppierung 6320.

**5620 Kunst- und Sammlungsgegenstände**

Nur Unterhaltung und Sicherung, Beschaffung siehe Gruppierung 94xx.

**5630 Archivalien**

Restaurierungskosten und andere Ausgaben der Archivierung und Schriftgutverwaltung, sowohl in Papierform, als auch mit anderen Medien, z. B. Sicherungsverfilmung, CD.

**5700 Informations- und Kommunikationstechnik**

Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Software für EDV und Telekommunikation, bei denen die vom kirchlichen Haushaltsrecht vorgegebenen Grenzen für die Zuordnung zum Vermögen nicht überschritten werden, sonst Gruppierung 94xx.

Laufende Aufwendungen für Telekommunikation (Verbindungsentgelte etc.) nicht hier, sondern in Gruppierung 6210.

**5710 Hard- und Software****5720 Telekommunikationstechnik**

**6000 Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben**

Die Hauptgruppe 6 enthält den Sachaufwand für den laufenden Geschäfts- und Dienstbetrieb, während die Hauptgruppe 5 die laufenden Ausgaben auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen umfasst.

**6100 Reise- und Fahrtkosten****6110 Dienstreisen\*****6120 Reisekosten für Gremien**

Reisekosten Ehrenamtlicher und weitere damit zusammenhängende Ausgaben in geringem Umfang für Sitzungen von Gremien, Fachausschüssen, Kommissionen usw.; Aufwendungen für Sachverständige siehe Gruppierung 6370.

**6190 Sonstige Reisekosten****6200 Telekommunikation**

Verbindungsentgelte und sonstige laufende Kosten (z. B. Grundgebühren, Wartung, Eintragungen ins Telefonbuch) für Telefon, Internetzugang, E-Mail-Provider. Zu Miete und Leasing siehe Gruppierung 53xx; zu Ausgaben für eine Internetpräsenz (Homepage) siehe Gruppierung 6710.

**6210 Telekommunikation****6300 Geschäftsaufwand****6310 Geschäftsbedarf**

Büromaterial (Schreib- und Zeichenbedarf, Stempel, Locher, Ordner, Vordrucke usw.), Transport- und Frachtkosten, Fahrgelder für Botendienste und ähnliches.

**6320 Bücher, Medien, Druckarbeiten**

Bücher und Zeitschriften, soweit nicht in der Bibliothek inventarisiert, dann siehe Gruppierung 56xx.

Druckschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter, Medien wie CDs, Landkarten, Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Haus, z. B. Formulare, Haushaltspläne, Karteikarten, Lichtpausen usw.

Auch Ausgaben für den Zugriff auf Medien (z. B. Juris online).

**6330 Porto****6340 Verfügungsmittel (Dispositionsmittel)**

Für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.

**6350 Bewirtungsaufwand****6360 Druckkosten, Kopien****6370 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten**

Kosten für Sachverständige: Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder, Ersatz von Auslagen einschl. Reisekosten und Verdienstausschlag.

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Aufwendungen für Beurkundung.

Soweit solche als Bestandteil von Hauptausgaben gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundungen von Grunderwerb siehe Gruppierung 94xx).

**6390 Sonstiger Geschäftsaufwand**

Z. B. Aufwendungen für die Unterhaltung von Bankkonten, Spesen für den An- und Verkauf von Wertpapieren, für den Scheckeinzug, für die Ausführung von Überweisungsaufträgen, Depotgebühren usw.; zu Disagio/Damnum (Darlehensabgeld und -aufgeld) und Geldbeschaffungskosten siehe Gruppierung 88xx.

**6400 Veranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Durchführung eigener Veranstaltungen.

Zu Reisekosten für die Teilnahme an Veranstaltungen siehe Gruppierung Reise- und Fahrtkosten 61xx.

Bei Aus-, Fort- und Weiterbildung hier auch Kosten der Teilnahme und Zuschüsse an haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

- 6410 Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung**  
Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, z. B. Durchführung von Lehrgängen oder Kosten der Teilnahme an Lehrgängen, soweit diese von der Dienststelle übernommen werden.
- 6420 Dienstleistungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung\***  
Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, z. B. Durchführung von Lehrgängen oder Kosten der Teilnahme an Lehrgängen.
- 6430 Informationsveranstaltungen**  
Auch Veranstaltungen, die über den Kreis der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hinausgehen, z. B. Gemeindeveranstaltungen, Diskussionsforen, Lesungen.
- 6440 Tagungen, Freizeiten**  
Auch Frei- und Rüstzeiten, z. B. Konfirmandenrüstzeiten.
- 6490 Sonstige Veranstaltungen**
- 6500 Lehr- und Lernmittel**  
Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial, Arbeitshilfen, Fachbücher und -zeitschriften.
- 6510 Fachbücher und Zeitschriften**
- 6520 Sonstiges Lehr- und Lernmaterial**
- 6600 Verbrauchsmittel und Wareneinkauf**  
Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, der Haltung von Fahrzeugen gehören, sondern zum Verzehr und Verbrauch, zur Verarbeitung und Verteilung an Dritte benötigt werden oder unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden können.
- 6610 Abendmahlsbrot und -wein**
- 6620 Kerzen, Blumenschmuck und dergl.**
- 6630 Trau- und Konfirmandenpräsente**  
Z. B. Bibeln, Urkunden, Kreuze; auch zu anderen Anlässen.
- 6640 Verteilschriften u. Ä.**
- 6650 Saat- und Pflanzgut**
- 6660 Mittel für Gesundheitspflege**
- 6670 Rohmaterial und sonstiger Wareneinkauf**  
Z. B. für Büchertisch, Eine-Welt-Laden.
- 6680 Lebensmittel**
- 6690 Sonstige Verbrauchsmittel**
- 6700 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben**  
Alle übrigen sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppierungen 53xx bis 66xx außer 6340 (Verfügunngsmittel) zugeordnet werden können.
- 6710 Veröffentlichungen und Dokumentationen, Internetpräsenz**  
Tätigkeitsberichte, Veröffentlichung von Forschungs-, Untersuchungs- und Arbeitsergebnissen, Statistiken u. Ä., Herstellung, Ankauf, Verbreitung von Informationsmaterial (soweit nicht Gruppierung 66xx), Schaukasten, Internetpräsenz (Homepage). Zu Telekommunikation siehe Gruppierung 62xx.
- 6720 Werbungs- und Bekanntmachungskosten**
- 6730 Leihgebühren**
- 6740 Mitgliedsbeiträge**
- 6750 Dienstleistungen Dritter**  
Kosten für Dienstleistungen Dritter, soweit nicht anderen Gruppierungen zugeordnet (z. B. Reinigungsdienste siehe Gruppierung 5220). Hier sind z. B. nachzuweisen: EDV-Dienstleister für Meldewesen oder Beihilferechnung, zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.
- 6760 Vorsteuer\***  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.  
Vorsteuerabzug für Ausgaben, Abführung der Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt sowie für Körperschaftssteuer etc.; Einnahmen siehe Gruppierung 1760.

- 6762 Vorsteuer nach § 13b UStG\***  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.
- 6763 Vorsteuer aus Innergemeinschaftlichem Erwerb\***  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.
- 6764 Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG**  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.
- 6765 Umsatzsteuervorauszahlungen**  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.  
Hier können auch Einnahmen bzw. Forderungen entstehen.
- 6766 Umsatzsteuer Vorjahre**  
Nur in besonderer Funktion 9230.00.  
Hier können auch Einnahmen bzw. Forderungen entstehen.
- 6767 Kst/SolZ – Steueraufwand - Ertragssteueraufwand**  
Hier sind in den betreffenden Funktionen Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragssteuer zu buchen.
- 6769 Sonstiger Steueraufwand**
- 6770 Sonstige Versicherungsprämien**  
Z. B. für Haftpflichtversicherung, auch Vermögensschadenhaftpflicht. Versicherung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen siehe Gruppierung 5250, von Fahrzeugen siehe Gruppierung 5420.
- 6780 Schadenersatzleistungen**
- 6790 Sonstige und nicht aufteilbare Verwaltungs- und Betriebsausgaben**  
Z. B. sächliche Prüfungskosten, Kosten des Umzugs oder der Verlegung von Dienststellen, Wahlkosten; auch hoheitliche Gebühren staatlicher KÖR.  
Erstattungen von Überzahlungen aus Vorjahren siehe Gruppierung 2690.
- 6791 Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)**
- 6793 Personalgestellung (nicht hoheitlich)**
- 6794 Ersatz von Sachaufwendungen\***
- 6795 Pauschaler Ersatz von Sachaufwendungen\***  
Erstattung des beleghaften Ersatzes von Sachaufwendungen, z. B. Lektoren und Praktikanten gemäß kirchenrechtlicher Regelungen.
- 6800 Innere Verrechnung**  
Verrechnungen innerhalb des Haushaltes eines Rechtsträgers, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen. Sie werden an einer Stelle als Einnahme und an anderer Stelle als Ausgabe veranschlagt und gebucht. Zur Vereinnahmung siehe Gruppierung 18xx.  
Z. B. eine an einen anderen Budgetbereich abzuführende Miete für Büronutzung (zahlungsunwirksam, da Umbuchung). Achtung: Mieten an Dritte (zahlungswirksame Buchung an Dritte) siehe Gruppierung 531x.
- 6801 – 6819 reserviert für die Buchung kalkulatorischer AfA/Anbu**
- 6820 Innere Verrechnung von Sachkosten**
  - 6821 Innere Verrechnung von Sachkosten Grundstücks- und Gebäudekosten**
  - 6822 Innere Verrechnung Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden**
  - 6823 Innere Verrechnung Nutzungsentschädigungen**
  - 6824 Innere Verrechnung Haltung von Fahrzeugen**
  - 6825 Innere Verrechnung Anschaffung nicht investiver Gebrauchsgegenstände**
  - 6826 Innere Verrechnung Informations- und Kommunikationstechnik**
  - 6827 Innere Verrechnung Reisekosten**
  - 6828 Innere Verrechnung sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben**
  - 6829 Innere Verrechnung von sonstigen Sachkosten**
- 6830 Innere Verrechnung von Personalkosten**
- 6840 Innere Verrechnung allgemein**

**6900 Gebühren und Beiträge innerkirchlich (hoheitlich)**

Hier sind hoheitliche Ausgaben im innerkirchlichen Bereich zu buchen. Zu den korrespondierenden Einnahmen siehe Gruppierungen 1460 – 1480.

**6910 Gebühren und Beiträge innerhalb der Landeskirche (hoheitlich)\*****6911 Personalgestellung (hoheitlich)****6912 Erstattung nach MVG-AnwG (hoheitlich)****6920 Gebühren und Beiträge innerhalb der EKD (hoheitlich)\*****6930 Gebühren und Beiträge innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (hoheitlich)\***

**7000 Kirchensteuern, Zuweisungen und Zuschüsse**

Die Hauptgruppe 7 umfasst Kirchensteuererstattungen, Zahlungen an andere kirchliche, an staatliche und kommunale Stellen, an Einrichtungen, Gemeinschaften, Vereine und dergleichen zur Erfüllung oder Förderung ihrer Aufgaben, außerdem Zuwendungen an natürliche Personen.

**7100 Kirchensteuern****7110 Kirchensteuer-Rückzahlungen**

Rückerstattung zu viel gezahlter Kirchensteuer, soweit diese nicht bei den Einnahmen abgesetzt wird.

**7140 Kirchenlohnsteuer im Verrechnungsverfahren**

Ausgaben im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing), sowohl Nachzahlungen als auch Abrechnungsbeträge. Die Zahlungen betreffen die Kirchensteuer von Steuerpflichtigen, die nicht Glied der Landeskirche sind, in deren Gebiet jedoch die Kirchensteuer einbehalten wird (Betriebsstättenbesteuerung).

Einnahmen siehe Gruppierung 0140.

**7200 Finanzausgleichsleistungen**

Finanzausgleichsleistungen sind Zuweisungen aufgrund von Finanzausgleichsgesetzen oder -vereinbarungen, die, ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich, dem Gesamthaushalt einer Körperschaft als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden. Einnahmen siehe Gruppierung 02xx.

**7210 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 84xx. Zu Finanzausgleichsleistungen an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 7240.

**7211 Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises****7220 Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD**

Finanzausgleichsleistungen nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Finanzausgleichsleistungen an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**7230 Finanzausgleichsleistungen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Finanzausgleichsleistungen nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 7240).

**7240 Finanzausgleichsleistungen an die Diakonie\***

Für Leistungen an rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen. Finanzausgleichsleistungen an diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind der Gruppierung 7210 oder 7220 zuzuordnen.

**7300 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse im kirchlichen Bereich**

Allgemeine Zuweisungen (Leistungen innerhalb des öffentlich rechtlichen Bereiches) und allgemeine Zuschüsse (Leistungen vom öffentlich rechtlichen Bereich an den privaten Bereich) sind Zahlungen mit und ohne Rechtsanspruch und ohne Gegenleistungen. Sie betreffen nur die Finanzzuweisungen aufgrund kirchenrechtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. als Zuweisung ohne Zweckbindung als allgemeine Deckungsmittel für den Haushalt der empfangenden Körperschaft (z. B. für die EKD, Landeskirchen, Kirchenkreise bzw. -gemeinden); Einnahmen siehe Gruppierung 03xx.

**7310 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der selbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 84xx.

Zu allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 7340.

Zu Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen siehe Gruppierungen 0310 ff.

**7311 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Personalkostenanteile von der Landeskirche**

**7312 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Baukostenanteile von der Landeskirche**

**7313 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Sachkostenanteile von der Landeskirche**

**7315 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Personalkostenanteile vom Kirchenkreis\***

**7316 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Baukostenanteile vom Kirchenkreis\***

**7317 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse / Sachkostenanteile vom Kirchenkreis**

**7320 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der EKD**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Finanzausgleichsleistungen an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**7321 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an die UEK in der EKD**

**7322 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an die EKD**

**7330 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen; Diakonie nicht hier, sondern in der Gruppierung 7340).

**7340 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an die Diakonie**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind den Gruppierung 7310 oder 7320 zuzuordnen.

**7350 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches, aber innerhalb des kirchlichen Bereichs; z. B. überkonfessionelle Dachverbände wie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), auch katholische Kirche und Caritas.

**7390 Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige**

**7400 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse im kirchlichen Bereich**

Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen ohne Gegenleistung mit Bindung an eine bestimmte Aufgabe und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Finanzierung der Aufgabe allgemein (Pauschalzuweisungen) oder der Finanzierung einzelner Ausgaben dienen.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Gruppierung 76xx, Einnahmen siehe Gruppierung 06xx.

**7410 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der selbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 84xx. Zu zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüssen an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 7440.

**7413 Sonderzuweisungen Sachkosten an Kirchengemeinden**

**7415 Bau-Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden**

**7416 Zweckgebundene Bauzuweisungen an Kirchengemeinden****7417 Zweckgebundene Sachkostenzuweisungen an Kirchengemeinden****7420 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb der EKD**

Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**7430 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern siehe Gruppierung 7440).

**7440 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse an die Diakonie**

Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse an rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse an diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, siehe Gruppierungen 7410 oder 7420.

**7450 Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches, aber innerhalb des kirchlichen Bereiches, z. B. überkonfessionelle Dachverbände wie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK).

**7490 Zweckgebundene Zuweisungen an Sonstige****7500 Zuschüsse an Dritte**

Echte Zuschüsse (Leistungen vom öffentlich rechtlichen Bereich an den privaten Bereich) sind Zahlungen mit und ohne Rechtsanspruch und ohne Gegenleistungen. Diese sind grundsätzlich nicht steuerbar.

Zuschüsse für Investitionen siehe Gruppierung 77xx.

**7510 Zuschüsse an den Bund**

Zuschüsse an den Bund und seine Einrichtungen und Unternehmen.

**7520 Zuschüsse an die Länder**

Zuschüsse an die Länder, ihre Einrichtungen und Unternehmen.

**7530 Zuschüsse an Gemeindeverbände**

Gemeindeverbände sind aus kommunalen Körperschaften zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen: Landkreise (auch landkreisähnliche Körperschaften), Ämter, Gesamtgemeinden, Bezirke, Bezirksverbände, Landschaftsverbände

**7540 Zuschüsse an Gemeinden/Kommunen**

Zuschüsse an politische Gemeinden, ihre Einrichtungen oder Unternehmen.

**7550 Zuschüsse an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Zuschüsse an Zweckverbände und Stiftungen.

**7590 Sonstiges****7600 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen im kirchlichen Bereich**

Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für Investitionen bestimmt sind, siehe Gruppierungen 73xx und 74xx. Entsprechende Einnahmen in der Gruppierung 36xx.

**7610 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke der eigenen Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 84xx. Zu Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 7640.



**7620 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb der EKD**

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**7630 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbstständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern siehe Gruppierung 7640).

**7640 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an die Diakonie**

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind den Gruppierungen 7610 oder 7620 zuzuordnen.

**7650 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches, aber innerhalb des kirchlichen Bereiches, z. B. überkonfessionelle Dachverbände wie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), auch katholische Kirche und Caritas.

**7700 Zuschüsse an Dritte für Investitionen**

Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für Investitionen bestimmt sind, siehe Gruppierung 75xx. Entsprechende Einnahmen siehe Gruppierung 37xx.

**7710 Zuschüsse für Investitionen an den Bund**

Zuschüsse für Investitionen an den Bund bzw. dessen Einrichtungen, Unternehmen.

**7720 Zuschüsse für Investitionen an die Länder**

Zuschüsse für Investitionen an die Länder, bzw. ihre Einrichtungen, Unternehmen.

**7730 Zuschüsse für Investitionen an Gemeindeverbände**

Gemeindeverbände sind aus kommunalen Körperschaften zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen: Landkreise (auch landkreisähnliche Körperschaften), Ämter, Gesamtgemeinden, Bezirke, Bezirksverbände, Landschaftsverbände.

**7740 Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden**

Zuschüsse für Investitionen an politische Gemeinden, ihre Einrichtungen oder Unternehmen.

**7750 Zuschüsse für Investitionen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände, Stiftungen.

**7790 Sonstige Zuschüsse für Investitionen****7800 Leistungen aus Baulast und Patronat**

Leistungen aufgrund von Baulast, Patronat und ähnlichen Verträgen, Vereinbarungen oder Wohnheitsrecht. Entsprechende Einnahmen sind bei der Gruppierung 08xx nachzuweisen.

**7810 Leistungen aus Baulast an den kirchlichen Bereich**

Nur innerhalb der Landeskirche, ansonsten siehe Gruppierung 74xx. Einnahmen siehe Gruppierung 08xx.

**7820 Leistungen aus Baulast an den staatlichen und kommunalen Bereich****7830 Leistungen aus Baulast an Sonstige****7850 Klimaschutzabgaben**

Einnahmen siehe Gruppierung 0850.

**7860 Patronatsleistungen****7890 Sonstige baulast- und patronatsähnliche Leistungen**

**7900 Zuwendungen an natürliche Personen**

Leistungen an Einzelpersonen, i. d. R. zur Unterstützung und ohne Rechtsgrund, abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger, soweit dies nicht zu einer anderen Zuordnung führt (z. B. Zahlungen an haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende siehe Hauptgruppe 4, insbesondere Beihilfen und Unterstützungen siehe Gruppierung 46xx).

**7910 Zuwendungen zur Aus- und Fortbildung**

Z. B. Studienbeihilfen an Theologiestudierende.

**7960 Einzelbeihilfen, Unterstützungen**

Z. B. Einzelhilfen an Bedürftige, Weihnachts- und Konfirmationsbeihilfen, Einzelpaketaktionen, Unterstützungen an Durchreisende.

**7990 Sonstiges**

---

**8000 Ausgaben besonderer Art**


---

**8100 Globale Minderausgaben**

Die globale Minderausgabe ist eine gesetzlich nicht normierte Verfügungsbeschränkung im Haushalt, die nur in besonderen Ausnahmefällen genutzt werden sollte. Sie bezieht sich nicht auf einzelne Haushaltsstellen, sondern global auf Budgets oder auf den gesamten Haushalt. Sie ersetzt gezielte Ausgabenkürzungen und überlässt es der Verwaltung, die pauschale Ausgabenkürzung innerhalb des Haushalts zu erwirtschaften. Die Synode übt ihr Etatrecht aus, indem sie lediglich eine Globalentscheidung trifft.

Die Veranschlagung erfolgt mit einem negativen Ausgabeansatz. Ein solcher negativer Haushaltsansatz ist nur hier zulässig. Die Haushaltsstelle wird wie die Gruppierung 86xx (Verstärkungsmittel) nicht im Ist gebucht, sondern zulasten der Haushaltsstellen verstärkt, bei denen die Einsparungen verwirklicht werden.

**8110 Globale Minderausgaben****8200 Periodenfremde Ausgaben****8210 Rückzahlungen von Zuwendungen (periodenfremd)**

Periodenfremde Einnahmen aus den Rückzahlungen von Zuwendungen sind in der Gruppierung 2610 zu buchen.

**8290 Sonstige periodenfremde Ausgaben**

Sonstige periodenfremde Einnahmen (z. B. periodenfremde Betriebskostenabrechnungen) siehe Gruppierung 2690.

**8300 Ausgaben an weitere Sachbücher**

Zu Einnahmen aus der Zuführung an weitere Sachbücher siehe Gruppierung 23xx.

**8310 Zuführung an weitere Sachbücher aus dem ordentlichen Haushalt**

Hier werden die Ausgaben im ordentlichen Haushalt veranschlagt.

**8320 Zuführung an den ordentlichen Haushalt aus weiteren Sachbüchern**

Hier werden die Ausgaben in weiteren Sachbüchern veranschlagt.

**8400 Sonderhaushalt**

Werden neben dem ordentlichen Haushalt Sonderhaushalte geführt, sind die Ausgaben an diese Sonderhaushalte im ordentlichen Haushalt und die Ausgaben an den ordentlichen Haushalt in den Sonderhaushalten hier zu buchen. Zur Begriffsbestimmung von Sonderhaushalten siehe §§ 29, 92 und Anlage II des HKVG.

Sonderhaushalte können z. B. eingerichtet sein für Stiftungen, Friedhöfe, unselbständige Werke, Ämter und Einrichtungen oder Dotationsvermögen.

Werden Budgets in Sonderhaushalten geführt, ist der Mittelfluss zu einer zentral geführten Budgetrücklage ebenfalls hier zu buchen.

Nicht gemeint sind hier Zuführungen zur Nebenrechnung (Baukasse) – siehe Gruppierung 9580.

**8410 Zuführung zum Sonderhaushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im ordentlichen Haushalt die Zuführung an den Sonderhaushalt verausgabt.

**8420 Zuführung zum ordentlichen Haushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im Sonderhaushalt die Zuführung an den ordentlichen Haushalt verausgabt.

**8500 Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen**

Z. B. Ausfallbürgschaften für Kreditgeber selbständiger Einrichtungen, auch Ausgaben aufgrund der Haftung, die mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen verbunden sind.

**8510 Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen****8600 Verstärkungsmittel, Deckungsreserve**

Haushaltsansatz zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt. Diese Gruppierung wird nicht im Ist gebucht und wird dem Einzelplan 9 zugeordnet.

**8610 Deckungsreserve**

**8650 Spenden, Kollekten Vorjahr (nur Jahresabschluss)**

Hier werden zweckgebundene Spenden und Kollekten aus Vorjahren als Haushaltsrest übertragen. Die Ausgabe dieser Haushaltsreste erfolgt jedoch nicht in dieser Gruppierung, sondern entsprechend der Haushaltssystematik. Diese Gruppierung sollte nach dem Jahresabschluss für Buchungen gesperrt werden.

**8800 Zinsausgaben**

Zinsen, lfd. Verwaltungsgebühren, Disagio für aufgenommene Gelder (Darlehen, Kassenkredite usw.), Geldbeschaffungskosten, Kursverluste, Bereitstellungsprovisionen u. a.

**8810 Zinsausgaben innerhalb der Landeskirche**

Einschließlich der Zinsausgaben der selbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 84xx. Zu Zinsausgaben an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 8840.

**8820 Zinsausgaben innerhalb der EKD**

Zinsausgaben nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (einschließlich der verfassten Kirche, VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hier gehören auch Zinsausgaben an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**8830 Zinsausgaben innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Zinsausgaben nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (einschließlich der verfassten Kirche, VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern siehe Gruppierung 8840).

**8840 Zinsausgaben an die Diakonie**

Zinsausgaben an rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind den Gruppierungen 8810 oder 8820 zuzuordnen.

**8850 Zinsausgaben außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Zinsausgaben an Banken oder sonstige Kreditgeber einschließlich aller kirchlichen Banken.

**8860 Zinsausgaben für Innere Darlehen****8900 Jahresabschluss**

Bei diesen regelmäßig der Gliederung 99xx zugeordneten Gruppierungen erfolgt:

- die Ausgabe eines im Haushaltsjahr erzielten Überschusses zur Vereinnahmung im Folgejahr (siehe Gruppierung 29xx), soweit dieser nicht bereits im laufenden Jahr verwendet wird. Dies ist möglich, wenn der Verwendungszweck, z. B. durch Haushaltsgesetz, bereits festgelegt ist. Dann erfolgt die Ausgabe des Überschusses nicht hier an das Folgejahr, sondern z. B. in der Gruppierung 9110 an eine Rücklage.
- die Ausgabe zur Deckung eines Fehlbetrages aus dem Vorjahr, soweit dieser in das laufende Jahr übertragen und nicht bereits im Entstehungsjahr, z. B. durch Rücklagenentnahme in der Gruppierung 3110, ausgeglichen wird.
- der Überschuss oder Fehlbetrag eines Haushaltsjahres kann bei der Aufstellung des Folgehaushaltes noch nicht beziffert werden, so dass in der Regel hier keine Veranschlagung erfolgt. Ist der Betrag, z. B. wegen der Durchschleusung über ein Haushaltsjahr, bei der Haushaltsaufstellung bekannt, so ist er auch zu veranschlagen.

**8910 Fehlbeträge aus Vorjahren****8911 Abschlusstechnische Vorgänge (manuell)****8980 Abschlusstechnische Vorgänge – Kassenbestand (automatisch angelegt bei Jahresabschluss)****8990 abschlusstechnische Vorgänge – Sollüberschuss (automatisch angelegt bei Jahresabschluss)**

**9000 Vermögenswirksame Ausgaben**

Hier sind die:

- Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens,
- Zuführungen zu Rücklagen,
- Bildung von Rückstellungen und Sonderposten,
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- Tilgungen von Krediten,
- Rückzahlungen innerer Darlehen,
- Kreditbeschaffungskosten und
- Ausgaben für nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu veranschlagen.

**9100 Zuführungen**

Zu Zuführungen und Entnahmen siehe auch folgende Gruppierungen:

- Rücklagen 3110 und 9110,
- Stiftungen 3120 und 9120,
- Rückstellungen 3130 und 9130,
- Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 3140 und 9140,
- Sonderhaushalte 2400, 8400, 9180 und 9190 sowie 24xx,
- Baunebenrechnung 3160, 3170, 9580 und 9580.

**9110 Zuführungen an Rücklagen, Fonds**

Die Entnahmen werden in der Gruppierung 3110 veranschlagt.

**9111 Risikorücklage\*****9114 Tilgungsrücklage\*****9115 Bürgschaftssicherungsrücklage\*****9116 Zuführungen an Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliches Vermögen**

Hier werden die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für bewegliches Vermögen und in Gruppierung 9117 die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen zugeordnet.

**9117 Zuführungen an Substanzerhaltungsrücklagen für unbewegliches Vermögen**

Siehe auch Erläuterung zu Gruppierung 9116.

**9118 Allgemeines Vermögen****9119 Sonstige Rücklagen****9120 Zuführungen an Stiftungen und an Sonderposten Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse****9121 Zuführungen an Stiftungen****9122 Zuführungen an Sonderposten Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächnisse****9130 Zuführungen zu Rückstellungen**

Hier nur finanzgedeckte Rückstellungen z. B. für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, auch für Beihilfen im Ruhestand sowie sonstige Rückstellungen. Zuwachs von nicht finanzgedeckten Rückstellungen siehe Gruppierung 9321.

Zu Entnahmen siehe Gruppierung 313x.

**9131 Versorgung****9132 Clearing****9134 Personalverpflichtungen**

Z. B. Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten und Altersteilzeitguthaben.

**9139 Sonstige Rückstellungen****9180 Zuführung zum Sonderhaushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im ordentlichen Haushalt die Zuführung an den Sonderhaushalt verausgabt.

**9190 Zuführung zum ordentlichen Haushalt**

Unter dieser Gruppierung wird im Sonderhaushalt die Zuführung an den ordentlichen Haushalt verausgabt.

**9200 Darlehensgewährung**

Auszahlung von Darlehen an Dritte. Siehe auch Gruppierungen 11xx zu den Zinsen und 32xx zur Tilgung. Zu aufgenommenen Darlehen siehe Gruppierungen 38xx, 88xx und 98xx.

Als Darlehensgewährung gilt auch die Überlassung von Kapital an eine andere Körperschaft, damit diese aus den Gesamtmitteln Darlehen gewähren kann.

**9210 Darlehensgewährung innerhalb der Landeskirche**

Darlehen, auch an die selbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche, einschließlich der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 91xx. Zu Darlehen an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 9240.

**9220 Darlehensgewährung innerhalb der EKD**

Darlehen nach außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehören auch Darlehen an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**9230 Darlehensgewährung innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Darlehen nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in Gruppierung 9240).

**9240 Darlehensgewährung an die Diakonie**

Darlehen an rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen. Darlehen an diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind in den Gruppierungen 9210 oder 9220 zu buchen.

**9250 Darlehensgewährung außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Z. B. überkonfessionelle Dachverbände wie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK), auch Darlehen an Mitarbeitende.

**9300 Zahlungsunwirksame Ausgaben**

Nicht zahlungswirksame Ausgaben müssen hier ausgewiesen werden, wenn die Vermögensveränderung nicht an anderer Stelle im Haushalt deutlich wird. Zahlungsunwirksame Einnahmen sind in den Gruppierungen 33xx zu buchen. Die zahlungsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres müssen nicht ausgeglichen sein. Die zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben des übrigen Haushalts ohne die Gruppierungen 33xx und 93xx sind weiterhin auszugleichen.

**9310 Zahlungsunwirksame Ausgaben durch Abgang auf der Aktivseite der Bilanz****9311 Zahlungsunwirksamer Abgang von Anlagegütern**

Z. B. Verlust oder Verkauf unter Buchwert; der Verlust ist zahlungsunwirksam.

**9312 Nicht erwirtschaftete Abschreibungen****9320 Zahlungsunwirksame Ausgaben durch Zugang auf der Passivseite der Bilanz****9321 Zahlungsunwirksame Ausgaben durch Zuwachs von nicht finanzgedeckten Rückstellungen****9400 Erwerb von Sachanlagevermögen und Wertpapieren, Ablösung von Lasten, Finanzanlagen**

Die Gruppierung 94xx wird auch in der Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) verwendet (siehe Gruppierungen 95xx).

**9410 Erwerb von unbeweglichem Sachanlagevermögen**

Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken. Auch Kaufpreisrenten, Abfindungen u. Ä.

Zu den Erwerbskosten zählen auch die Nebenkosten wie Kosten der Auflassung, der Grundbucheintragung, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer.

**9420 Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen**

Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen (z. B. Fahrzeuge, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), bei denen die vom kirchlichen Haushaltsrecht vorgegebenen Grenzen für die Zuordnung zum Vermögen überschritten werden.

Siehe Regelungen § 68 Abs. 2 HKVG und § 3 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 EBBVO.

**9430 Ablösung von Lasten**

Die Ablösungsbeträge können den Finanzanlagen entnommen werden, da durch die Ablösung der Haushalt künftig entlastet wird.

**9440 Veränderung von Finanzanlagen, Erwerb von Beteiligungen**

Werden Beteiligungen erworben, an denen ein berechtigtes kirchliches Interesse besteht (vgl. § 67 HKVG), sind die Ausgaben hier zu buchen. Ebenfalls hier nachzuweisen sind: Mindererlöse gegenüber den ursprünglichen Anschaffungskosten aus dem Verkauf von Finanzanlagen sowie Einnahmen aus der Abwertung von Forderungen, z. B. Einlagen bei einer Pensionskasse. Zu Einnahmen aus Finanzanlagen und Beteiligungen siehe Gruppierungen 11xx (laufend) und 3440 (Rückfluss).

**9500 Baumaßnahmen**

Ausgaben für Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um wertsteigernde Maßnahmen handelt. Siehe Gruppierungen 51xx.

Als Bauten gelten Hochbauten, Tiefbauten (Wege, Brunnen, Be- und Entwässerungsanlagen usw.). Zum Bauwerk gehört auch das Zubehör.

Die Baukosten umfassen auch die Erschließungskosten, die Kosten für die Außenanlagen und für den Anschluss an Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Aufwendungen für das Grundstück sind in die Baukosten einzubeziehen, wenn das Grundstück speziell für diesen Zweck und in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme erworben wurde. Die Gruppierung 95xx wird auch in der Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) verwendet (siehe auch Gruppierung 94xx).

Eine Unterscheidung innerhalb der Gruppierungen erfolgt entsprechend der Untergruppen 1 bis 7 der DIN 276. Dabei wird die geltende Fassung zugrunde gelegt. Jeweils die ersten beiden Ziffern der Kostengruppen nach der DIN 276 werden als dritte und vierte Ziffer an die Gruppierungsziffer 95 angehängt. Soweit die Kostengruppen weiter unterteilt sind, kann dies durch Unterkonten dargestellt werden. Die Gruppierungen 9530 für die das Bauwerk betreffenden Kostengruppen 300 werden nicht in der Gruppierung, sondern nur auf der Unterkontenebene entsprechend dem Standardleistungsbuch weiter unterteilt. Die einzelnen Baumaßnahmen werden über die Objekt Nummer unterschieden.

Mögliche Darstellung z. B. für Grundstücksnebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 120): Gruppierung 9512.

**9510 Grundstück\***

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 100, unterteilt.

**9511 Grundstückswert****9512 Grundstücksnebenkosten****9513 Freimachen****9520 Vorbereitende Maßnahmen**

Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 200, unterteilt.

**9521 Herrichten****9522 Öffentliche Erschließung****9523 Nichtöffentliche Erschließung****9524 Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben****9525 Übergangsmaßnahmen**

**9530 Bauwerk-, Baukonstruktionen**

Entspricht DIN 276, Kostengruppe 300 und wird in der 4. Stelle nicht weiter unterteilt. Falls weiter unterschieden werden soll, geschieht dies auf der Unterkontenebene nach dem Standard-Leistungsbuch. Die folgenden Unterkonten können in diesem Fall angelegt werden:

- 00 Baustelleneinrichtung (Falls die Einrichtung eines Unterkontos 00 technisch nicht möglich ist, können die freien Ziffern 03 oder 100 verwendet werden)
- 01 Gerüstarbeiten
- 02 Erdarbeiten
- 05 Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen
- 06 Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten
- 07 Untertagebauarbeiten
- 08 Wasserhaltungsarbeiten
- 09 Entwässerungskanalarbeiten
- 10 Dränagearbeiten
- 11 Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen
- 12 Mauerarbeiten
- 13 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 14 Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten
- 16 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 17 Stahlbauarbeiten
- 18 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
- 20 Dachdeckungsarbeiten
- 21 Dachabdichtungsarbeiten
- 22 Klempnerarbeiten
- 23 Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme
- 24 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 25 Estricharbeiten
- 26 Fenster, Außentüren
- 27 Tischlerarbeiten
- 28 Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten
- 29 Beschlagarbeiten
- 30 Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz
- 31 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
- 32 Verglasungsarbeiten
- 33 Gebäudereinigungsarbeiten Baureinigungsarbeiten
- 34 Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen
- 35 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl/Aluminium
- 36 Bodenbelagsarbeiten
- 37 Tapezierarbeiten
- 38 vorgehängte hinterlüftete Fassaden
- 39 Trockenbauarbeiten

**9540 Bauwerk – Technische Anlagen**

Entspricht DIN 276, Kostengruppe 400, und wird in der 4. Stelle nicht weiter unterteilt. Falls weiter unterschieden werden soll, geschieht dies auf der Unterkontenebene nach dem Standardleistungsbuch. Die folgenden Unterkonten können in diesem Fall angelegt werden:

- 9541 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen\***
- 9542 Wärmeversorgungsanlagen**
- 9543 Lufttechnische Anlagen**
- 9544 Starkstromanlagen**
- 9545 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**
- 9546 Förderanlagen**
- 9547 Nutzungsspezifische Anlagen**



- 9548 Gebäudeautomation**
- 9549 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen**
- 9550 Außenanlagen und Freiflächen**  
Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 500, unterteilt.
  - 9551 Gelände­flächen**
  - 9552 Befestigte Flächen**
  - 9553 Baukonstruktionen in Außenanlagen**
  - 9554 Technische Anlagen in Außenanlagen**
  - 9555 Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen**
  - 9559 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen**
- 9560 Ausstattung und Kunstwerke**  
Entsprechend DIN 276, Kostengruppe 600, unterteilt.
  - 9561 Allgemeine Ausstattung**  
Glockenbauten siehe Gruppierung 9563 und siehe Gruppierung Orgelbauten 9564.
  - 9562 Kunstwerke**  
Kunstobjekte, künstlerische Ausstattung, Altäre, Taufbecken u. Ä.
  - 9563 Glockenbau**
  - 9564 Orgelbau**
  - 9569 Sonstige Ausstattung**
- 9570 Baunebenkosten und Finanzierung**  
Entsprechend DIN 276, nach Kostengruppen 700 und 800 unterteilt.
  - 9571 Bauherrenaufgaben**
  - 9572 Vorbereitung der Objektplanung**
  - 9573 Architekten- und Ingenieurleistungen**
  - 9574 Gutachten und Beratung**
  - 9575 Kunst**
  - 9576 Finanzierung der Baunebenkosten**  
Finanzierung siehe Gruppierungen 958x
  - 9577 Allgemeine Baunebenkosten**
  - 9578 Finanzierung\***  
Entspricht der Kostengruppe 800 der DIN 276, die Gruppierung 9580 ist jedoch bereits belegt, daher wird hier von der Systematik abgewichen.  
Sofern notwendig, kann hier eine Unterteilung in Finanzierungsnebenkosten, Fremdkapitalzinsen, Eigenkapitalzinsen, Bürgschaften und sonstige Finanzierungskosten durch Unterkonten erfolgen.
  - 9579 Sonstige Baunebenkosten**
- 9580 Zuführungen zur Nebenrechnung für Bauinvestitionen**  
Für die Zuführung von Mitteln zwischen dem ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) sind folgende Gruppierungen vorgesehen:  
Im Haushalt für die Einnahme die Gruppierung 3160 und für die Ausgabe die Gruppierung 9580; in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) für die Einnahme die Gruppierung 3170 und für die Ausgabe die Gruppierung 9590.  
Vgl. auch § 24 Abs. 3 HKVG.
- 9590 Zuführung zum Haushalt**  
Für die Zuführung von Mitteln zwischen dem ordentlichen Haushalt (Sachbuch 00) und der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) sind folgende Gruppierungen vorgesehen:  
Im Haushalt für die Einnahme die Gruppierung 3160 und für die Ausgabe die Gruppierung 9580; in der mehrjährigen Nebenrechnung für Bauinvestitionen (Sachbuch 02) für die Einnahme die Gruppierung 3170 und für die Ausgabe die Gruppierung 9590.  
Vgl. auch § 24 Abs. 3 HKVG.

**9600 Verpflichtungsermächtigungen**

Soweit im Haushalt zentral zu buchen und nicht bestimmten Gliederungen zuzuordnen.

**9610 Ausgaben für Verpflichtungsermächtigungen****9800 Tilgung**

Hier sind nur die Tilgungsraten nachzuweisen, Zinsen und laufende Verwaltungskosten unter der Gruppierung 88xx.

**9810 Tilgung innerhalb der Landeskirche\***

Einschließlich der Tilgungsleistungen an selbständige Einrichtungen und Werke der Landeskirche, auch der zur verfassten Kirche gehörenden Diakonie. Bei unselbständigen Werken und Einrichtungen, die als Sonderhaushalt geführt werden, siehe Gruppierung 91xx. Zu Tilgungsausgaben an die Diakonie außerhalb der verfassten Kirche siehe Gruppierung 9840.

**9820 Tilgung innerhalb der EKD**

Tilgungsleistungen außerhalb der Landeskirche, aber innerhalb der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen). Hierher gehört auch Tilgung an andere Landeskirchen und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke.

**9830 Tilgung innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Tilgungsleistungen nach außerhalb der Landeskirche und der EKD (verfasste Kirche, einschließlich VELKD, UEK und dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen), aber innerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches (z. B. rechtlich selbständige evangelische Werke und Einrichtungen, Diakonie nicht hier, sondern in Gruppierung 9840).

**9840 Tilgung an die Diakonie**

Tilgungsleistungen an rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen.

Tilgungsleistungen an diakonische Einrichtungen, die zur verfassten Kirche gehören, sind den Gruppierungen 9810 oder 9820 zuzuordnen.

**9850 Tilgung außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches**

Tilgungsleistungen an Banken, Sparkassen oder sonstige Kreditgeber einschließlich aller kirchlichen Banken.

**9860 Tilgung von Inneren Darlehen****9900 Vermögenswirksamer Jahresabschluss****9910 Fehlbeträge aus Vorjahren****9980 Abschlusstechnische Vorgänge – Kassenbestand****9990 Abschlusstechnische Vorgänge – Sollüberschuss**

## Vorschüsse und Verwahrunen

Darstellung der Gliederung in der erweitert kameralen Sollbuchführung. Nach der Systematik des Finanzprogramms Kirchliches Finanzmanagement (KFM) werden die Vorschüsse und Verwahrunen im Sachbuch 51 nachgewiesen.

---

### 0000 Vorschüsse

---

#### 0100 Handvorschüsse

Bereitstellung von Liquidität für Mitarbeitende zur Leistung kleinerer Zahlungen. Hier nur Aus- und Rückzahlung des Vorschussbetrages; Zahlungsbelege werden über die jeweils betroffene Haushaltsstelle des ordentlichen Haushalts abgewickelt, z. B. Geschäftsbedarf in der Gruppierung 631x.

#### 0200 Zahlstellen

Mittelabfluss an Zahlstellen.

#### 0300 Vorschüsse auf Abrechnungen

Vorausleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden.

##### 0390 Krankenversicherungszuschüsse

#### 0400 Gehaltsvorschüsse

Vorauszahlungen auf Gehaltsansprüche der Mitarbeitenden.

#### 0500 Zuviel-Zahlungen

#### 0800 Nicht zuzuordnende Vorschüsse

Kurzfristige Buchung von Auszahlungen, die dem Haushalt noch nicht zugeordnet werden können.

#### 0900 Sonstige Vorschüsse

---

### 3000 Buchungstechnische Abwicklungen

---

#### 3100 Gehaltsabwicklungskonto

Abstimmungskonten bei Gehaltszahlungen durch Dritte, z. B. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST).

##### 3110 Gehaltsabwicklungskonto Abwicklung im Voraus

##### 3120 Gehaltsabwicklungskonto Abrechnung Monatsanfang

##### 3130 Gehaltsabwicklungskonto Abrechnung Monatsmitte

#### 3900 Anteil am Gesamtkassensoll/Ist-Mehreinnahme

---

### 4000 Gehaltsabzüge

---

Verwahrung der an Dritte abzuführenden Gehaltsbestandteile für die Mitarbeitenden.

#### 4100 Lohn- und Kirchensteuer

#### 4200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

#### 4300 Beiträge zur Zusatzversicherung

#### 4400 Privatabzüge

#### 4900 Sonstige Gehaltsabzüge

---

**5000 Kollekten, Opfer, Spenden**

Nur für die direkte Weiterleitung an Dritte, für die die Kollekten, Opfer und Spenden, zweckbestimmt sind. Können Kollekten, Opfer und Spenden, deren Verwendung der eigenen Körperschaft obliegt, nicht unmittelbar verwendet werden, sind hierfür zweckbestimmte Rücklagen anzulegen.

---

**5100 Amtliche Kollekten**

Vorgeschriebene Kollekten nach den landeskirchlichen Kollektenplänen.

**5200 Einzelkollekten****5300 Einzelspenden**

Hier auch Nachlässe und Vermächtnisse zur Weiterleitung.

**5400 Spendenaktionen****5900 Sonstige Kollekten und Spenden**

---

**6000 Verwahrgeld**

---

**6100 Sammelkonto**

Kurzfristige Buchung von Einnahmen, die dem Haushalt noch nicht zugeordnet werden können.

**6300 Zuviel-Zahlungen, Irrläufer**

Verwahrung von Zahlungen ohne erkennbaren Rechtsgrund, bis eine Zuordnung erfolgen kann oder Rückzahlung.

**6800 Sicherheitsbeträge Bau****6900 Sonstiges Verwahrgeld**

---

**9000 Buchungstechnische Abwicklung**

---

**9100 Kassenbestandsveränderungen****9200 Scherbenkonto****9900 Anteil am Gesamtkassensoll/Ist-Mehrausgabe**

## Vermögensnachweis

Darstellung der Gliederung in der erweitert kameralen Buchführung. Nach der Systematik des Finanzprogramms KFM wird das Vermögen im Sachbuch 91 nachgewiesen. Die Ziffern entsprechen in ihrer Struktur der Bilanzgliederung mit Buchstaben und römischen Ziffern nach § 57 Abs. 1 HKVG. Grundsätzlich sind die geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.

---

### Aktiva (Mittelverwendung)

---

#### 0000 Anlagevermögen

A

##### 0100 Immaterielle Vermögensgegenstände

0110 Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte.

A I

##### 0200 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

0210 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

0220 Bebaute Grundstücke

0230 Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen

0240 Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände

0250 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

A II

##### 0300 Realisierbares Sachanlagevermögen

0310 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

0320 Bebaute Grundstücke

0330 Technische Anlagen, Maschinen und Geräte

0340 Kultur- und Kunstgüter, sonstige Einrichtung und Ausstattung

0350 Fahrzeuge

0360 Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

0370 Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

A II

##### 0400 Sonder- und Treuhandvermögen

Beim Sondervermögen handelt es sich um Vermögensteile im Sinne von aus dem Haushalt organisatorisch ausgegliederten kirchlichen Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sondervermögen kann nicht zur Deckung des allgemeinen Haushalts herangezogen werden.

Treuhandvermögen ist Vermögen, welches für Dritte verwaltet wird. Treuhänderisch übernommene Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung beim Treugeber bilanziert. Für damit übernommene Verpflichtungen kann ein Passivposten unter den Sonderposten eingestellt werden. Mietkautionen sind kein Treuhandvermögen, diese werden im Sachbuch 51 im Verwahrbereich abgewickelt und in den Passiva unter 8500 sonstige Verbindlichkeit dargestellt.

A IV

##### 0500 Finanzanlagen

Aufgrund der Notwendigkeit, Einnahmeschwankungen langfristig auszugleichen, spielen bei der Finanzierung von kirchlichen Aufgaben Rücklagen eine große Rolle. Sie müssen durch entsprechende Finanzanlagen (und ggf. liquide Mittel) gedeckt sein.

Finanzanlagen gehören im kirchlichen Rechnungswesen zum Anlagevermögen, da sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden, sondern zur Deckung von Rücklagen und anderen Passiva dienen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie für Rücklagenentnahmen z. T. kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Hierzu zählen die klassischen Wertanlagen ebenso wie im Rahmen der Vermögensanlageverordnung zulässige Wertpapiere.

Für die Bewertung in der kirchlichen Bilanz gilt für Finanzanlagen daher grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip (vgl. § 70 Abs. 3 HKVG). Erforderliche Abschreibungen müssen eine Korrektur der Passivposition nach sich ziehen.

A III

**0510 Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen**

Diese Positionen umfasst Geldanlagen, die zur Deckung der Rücklagen und anderer Passivpositionen dienen, § 66 Abs. 8 und § 91 Nr. 8 HKVG sind zu beachten. Nachhaltige Wertverluste müssen abgeschrieben werden. Abschreibungen müssen eine Korrektur der Positionen, die gedeckt werden sollen, nach sich ziehen. Bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen der Finanzanlagen sind statt der Korrektur einzelner Rücklagen Einstellungen in den Korrekturposten für Wertschwankungen vorzunehmen.

**0511 Wertpapiere und Fonds****0512 Spezialfonds/Vermögensverwaltungen**

Spezialfonds sind Investmentfonds, die im Gegensatz zu Publikumsfonds auf bestimmte Anleger zugeschnitten sind. Unter dem Begriff der Vermögensverwaltung versteht man eine von Banken oder von sonstigen Gesellschaften oder natürlichen Personen angebotene Dienstleistung für private oder institutionelle Kunden, deren Vermögen über eine gewisse Dauer mehr oder weniger selbständig und nach eigenem Ermessen zu verwalten, ohne für einzelne Anlageentscheidungen konkrete Weisungen des jeweiligen Auftraggebers einholen zu müssen.

Der Vermögensverwalter hat die vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien oder bestimmte Weisungen seines Kunden zu beachten. Der Vermögensverwalter schuldet regelmäßig keinen bestimmten (finanziellen) Erfolg, sondern er ist lediglich zur sachgerechten Erbringung der aus dem Verwaltungsvertrag geschuldeten Leistungen verpflichtet.

**0513 Spareinlagen**

Spareinlagen sind unbefristet angelegte Gelder, die durch die Ausfertigung einer Sparurkunde insbesondere eines Sparbuches gekennzeichnet sind. Sie dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen und sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt. Sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

**0514 Festgelder**

Dazu gehören Tages- und Termingelder.

**0520 Absicherungen von Versorgungslasten**

Hier wird sowohl eine interne als auch externe Absicherung von unmittelbaren Versorgungslasten abgebildet. Eine Verrechnung mit den Versorgungsrückstellungen findet nicht statt (Bruttoprinzip).

**0530 Beteiligungen**

Hier werden nur diejenigen Beteiligungen erfasst, für die ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt. Anteile an kirchlichen Genossenschaftsbanken werden aufgrund der langfristigen Verbundenheit mit der kirchlichen Körperschaft als Beteiligung gewertet und ausgewiesen. Liegt keine Beteiligungsabsicht vor (weil finanzielle und nicht inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen), werden die entsprechenden Anteile bei langfristig gehaltenen Beteiligungen (z. B. nicht kirchliche Genossenschaften) unter der Positionen „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“ ausgewiesen, bei kurzfristig gehaltenen Beteiligungen beim Umlaufvermögen unter „Kurzfristig veräußerliche Wertpapiere“ (§§ 67, 88 HKVG sind zu beachten).

**0540 Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen**

Hierzu zählen Forderungen wie z. B. langfristige Darlehen, Arbeitgeberdarlehen, Hypothekenforderungen oder auch durch Grund- und Rentenschulden gesicherte Forderungen und Anteile bei langfristig gehaltenen Beteiligungen (für die kein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt, z. B. bei nicht kirchlichen Genossenschaften).

**0550 Darlehen und andere langfristige Forderungen (im kirchlichen Bereich)**

Hierzu zählen Darlehen, die an Kirchengemeinden oder an diakonische Einrichtungen vergeben werden. § 88 Abs. 1 Nr. 4 und 6 ist zu beachten.

**0551 Darlehen an Kirchenkreise****0552 Darlehen an Kirchengemeinden****0555 Darlehen an sonstige kirchliche Bereiche**

**1000 Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung**

Zum Umlaufvermögen gehören Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind. Die Differenzierung, ob eine Zuordnung zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen erfolgt, richtet sich nach der kirchenspezifischen Relevanz und nicht nach dem Grad der Fristigkeit der Liquidität. Dabei handelt es sich um die Zuordnung vor allem der Finanzanlagen.

B

**1100 Vorräte****1110 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe (z. B. Heizöl, Pflanzen)**

B I

**1200 Forderungen**

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche an Dritte. Es kann sich dabei z. B. um ausstehende offene Rechnungen handeln. Forderungen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung (Sollbuchführung vgl. § 51 Abs. 1 HKVG) mit dem Nominalbetrag anzusetzen.

B II

Alle Forderungen sind auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen und ggf. abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen. Zweifelhafte Forderungen (Grund und Höhe der Forderung bleiben bestehen, die Realisierung bzw. Eintreibung ist zweifelhaft) sind gesondert auszuweisen und eine Wertberichtigung ist entsprechend dem Ausfallrisiko vorzunehmen.

**1210 Forderungen aus Kirchensteuern****1220 Forderungen an kirchliche Körperschaften an die Poolverwaltung****1230 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Diese Forderungen können in der erweitert kameralen Sollbuchführung aus den Kassenresten (inklusive Vorschüsse für Lieferungen und Leistungen) abgeleitet werden.

**1240 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

An dieser Stelle wird am Jahresende die Summe der Vorschüsse aus dem Sachbuch 51 gebucht. Hierzu gehören Gehaltsvorschüsse, Arbeitnehmerdarlehen, Forderungen aus Mieten und Pachten, Zahlungsansprüche aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung (z. B. noch nicht eingegangene Dezembermiete) sowie Rückzahlungsansprüche aus gewährten Zuschüssen.

**1245 Zinsforderungen aus Darlehen****1250 Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Hierzu gehören z. B. die Forderungen gegenüber Bund, Land und Kommunen.

**1260 Forderungen an kirchliche Körperschaften**

Je nach innerkirchlicher Finanzverfassung gehören hierzu insbesondere innerkirchliche Darlehen, bewilligte Zuweisungen und Forderungen aus Transferzahlungen.

**1270 Forderungen an Sonstige****1300 Liquide Mittel**

Liquide Mittel sind die Zusammenfassung von kurzfristig veräußerlichen Wertpapieren sowie von Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks.

B III

**1310 Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere****1320 Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks****1900 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Hier sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag für Leistungen, die wirtschaftlich dem Folgejahr anzurechnen sind, zu erfassen (z. B. Miete für Januar wird bereits im Dezember des Vorjahres gezahlt). Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden (§ 75 HKVG ist zu beachten).

C

A III

---

**2000 Eventualpositionen**

---

**2100 Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag**

Diese Position wird gebildet, wenn das Reinvermögen negativ wird und die Bilanz somit überschuldet ist. Sie hat eine erhebliche Außenwirkung und kann Einfluss auf Kreditkonditionen bei Banken haben. Der Fehlbetrag muss im Anhang der Bilanz erläutert und begründet werden.

D

**2200 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung**

Eine Bildung der entsprechenden Bilanzpositionen A0 kommt nur infrage bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz, wenn durch die Umstellung des Rechnungswesens ein negatives Reinvermögen entsteht. Diese Position wird in den Folgebilanzen aufwandswirksam (über den Haushalt) aufgelöst.

A 0

---

**3000 Forderungen aus lfd. Rechnung**

Für automatisierte Abschlussbuchungen reserviert.

---

B II



---

 Passiva (Mittelherkunft)
 

---

**4000 Reinvermögen ohne Rücklagen**

Das Reinvermögen ergibt sich als Saldogröße aus Vermögen und Verbindlichkeiten, abzüglich der Sonderposten und ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Reinvermögen ist der Teil des Vermögens, der keiner fremdbestimmten Bindung unterliegt.

A

**4100 Vermögensgrundbestand**

Der Vermögensgrundbestand ist der Kern des Reinvermögens. Hier spiegelt sich insbesondere das Sachanlagevermögen wie z. B. Grundstücke und Gebäude im Wert wieder, sofern es nicht durch Zuwendungen und/oder Kredite finanziert ist.

**4110 Vermögensgrundbestand****4120 Vermögensgrundbestand Darlehen****4130 Sonderposten****4200 Stiftungskapital**

In der Bilanz einer rechtlich selbständigen Stiftung wird die Position „4100 Vermögensgrundbestand“ durch „4200 Stiftungskapital“ ersetzt.

Hier nur als Bestandskonto für das Vermögenssachbuch selbständiger Stiftungen, das Eigenkapital unselbständiger Stiftungen der Körperschaft ist im Sonderposten zu passivieren.

**4210 Grundstockvermögen****4220 Zustiftungen****4230 Eigene Zuführungen zum Stiftungskapital****4300 Ergebnisvortrag**

Ergebnisvorträge sind Jahresergebnisse aus vorangegangenen Haushaltsjahren, die auf nachfolgende Haushaltsjahre vorgetragen werden.

In der erstmaligen Eröffnungsbilanz fließt das Haushaltsergebnis des Vorjahres in den Ergebnisvortrag. In späteren Schlussbilanzen fließt das Haushaltsergebnis als Bilanzergebnis ein und das Vorjahresergebnis wird als Ergebnisvortrag übernommen. Die Eröffnungsbilanz ist die Bilanz des nächsten Jahres, daher gibt es in ihr noch kein Bilanzergebnis. Ist über das Bilanzergebnis des Vorjahres noch keine Entscheidung getroffen, wird der Betrag in den Ergebnisvortrag (Überschuss oder Fehlbetrag) übernommen und verbleibt dort bis zu einer Entscheidung über die Verwendung durch die kirchlichen Gremien.

In der erweiterten Kameralistik sind Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag und Bilanzergebnis desselben Jahres identisch. Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen an Rücklagen, die Einfluss auf das Jahresergebnis haben. Das so entstandene Jahresergebnis wird in der kirchlichen Bilanz einheitlich im Posten „Bilanzergebnis“ dargestellt.

**4500 Nicht zahlungswirksames Ergebnis**

Nachrichtlich unter der im Übrigen zu errechnenden Bilanzposition A IV, sofern ein solches entsteht, z. B. aus nicht erwirtschafteten Abschreibungen.

A III

**5000 Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen**

Rücklagen sind Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen (05 Aktiva) gedeckt sein müssen (Grundsatz der Finanzdeckung). Vorübergehende Wertschwankungen von Finanzanlagen können bei den Rücklagen bei „Korrekturposten für Wertschwankungen“ (5910 Passiva) nachgewiesen werden, um nicht die Rücklagen entsprechend mindern und später wieder erhöhen zu müssen.

A II

**5100 Pflichtrücklagen**

Zu den Pflichtrücklagen gehören die Risiko-, Substanzerhaltungs-, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage (§ 72 HKVG).

**5111 Risikorücklage**

Die Risikorücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und des Haushaltsausgleichs. (siehe § 72 Abs. 4 HKVG).

### **5130 Substanzerhaltungsrücklage für immobiles Sachanlagevermögen (vormals Baurücklage)**

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Der Substanzerhaltungsrücklage sind jährliche Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zuzuführen. Das Bruttoprinzip ist zu beachten (§ 14 HKVG). Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch muss erwirtschaftet werden, um spätere Generationen nicht damit zu belasten. Hierin sollen die bisherigen Baurücklagen aufgehen (§ 72 Abs. 6 HKVG). Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Haushalts ergibt sich daraus die Perspektive, dass größere Unterhaltungsaufwendungen und Kosten für Ersatzbeschaffungen nicht mehr direkt und möglicherweise sogar kurzfristig über die laufenden Einnahmen finanziert werden müssen, sondern durch Entnahmen aus der im Laufe der Zeit aufgebauten Substanzerhaltungsrücklage.

#### **5131 Substanzerhaltungsrücklage für mobiles Sachanlagevermögen**

Die Ausführungen zu 5130 gelten hier analog für das mobile Sachanlagevermögen.

### **5140 Bürgschaftssicherungsrücklage**

Werden Bürgschaften übernommen (§ 23 HKVG), so sind Bürgschaftssicherungsrücklagen zu bilden (§ 72 Abs. 8 HKVG). Darlehensaufnahmen (§ 21 HKVG) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium (§§ 87, 88 Abs. 1 Nr. 6 HKVG).

### **5150 Tilgungsrücklage**

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln (§ 72 Abs. 8 HKVG). Darlehensaufnahmen (§ 21 HKVG) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium (§§ 87, 88 Abs. 2 Nr. 3 HKVG).

## **5200 Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen**

In den Budgetrücklagen werden Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung erwirtschaftet wurden, eingestellt. Die Erfassung und Darstellung entspricht denen der Pflichtrücklagen.

Kollekten und Spenden für allgemeine Zwecke (z. B. „für die Gemeinde“) werden dieser Rücklagenposition zugeführt. Die hier aus Kollekten und Spenden gebildeten, noch nicht verwendeten Rücklagen unterliegen grundsätzlich nicht dem Etatrecht der Synode. Die Verwendung solcher Rücklagen ist in die Haushalte nachfolgender Jahre einzubeziehen.

Noch nicht verausgabte Spenden, Vermächtnisse usw. für konkrete Zwecke haben nach kirchlichem Selbstverständnis keinen Rücklagencharakter, da eine andere als die zweckbestimmte Verwendung nicht infrage kommt. Sie werden daher am Jahresende dem Sonderposten „6200 Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.“ zugeführt. Entnahmen aus dem Sonderposten werden als Einnahmen in den Haushalt bzw. als Erträge in die Ergebnisrechnung direkt einbezogen.

### **5210 Allgemeines Vermögen**

Das Allgemeine Vermögen ist das ehemalige Allgemeine Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen, Einmalentschädigungen aus Erbbaurechtsverträgen und Erbschaften ohne Zweckbestimmung.

### **5220 Budgetrücklage (z. B. Kita-Rücklage, Friedhofsrücklage)**

### **5230 Personalarücklage**

### **5250 Kollekten**

### **5280 Weitere Rücklagen (z. B. Gottesdienst, Seniorenarbeit)**

## **5900 Korrekturposten für Rücklagen**

### **5910 Korrekturposten für Wertschwankungen**

Vorübergehende Wertminderungen der Finanzanlagen können in entsprechender Höhe hier eingestellt werden, um die Rücklagen bei nicht nachhaltigen Wertschwankungen möglichst konstant zu halten. Das gemilderte Niederstwertprinzip ist zu beachten (§ 70 Abs. 3 HKVG).

### **5920 Korrekturposten für innere Darlehen**

Vorübergehende Inanspruchnahme des eigenen Vermögens (Finanzmittel) anstelle einer Kreditaufnahme (§§ 22, 88 HKVG), die entsprechenden kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sind einzuholen (Kirchenkreis, Konsistorium).

**6000 Sonderposten**

Dieser Sonderposten dient als Gegenüber zur Position „Sonder- und Treuhandvermögen“ auf der Aktivseite.

B

**6100 Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen**

Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgliederte kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

B II

**6200 Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.**

Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw., die nicht für Investitionen bestimmt sind und im Haushaltsjahr nicht für die bestimmten Zwecke ausgegeben werden, sind (wenn kein Haushaltsrest gebildet wurde) diesem Sonderposten zuzuführen. Nur Spenden, die allgemein für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, dürfen im Ergebnis und somit im Vermögensgrundbestand bleiben. Entnahmen aus dem Sonderposten werden als Einnahmen in den Haushalt bzw. als Erträge in die Ergebnisrechnung direkt einbezogen. Bsp.: Spenden für eine Orgel, solange das Geld nicht aufgebraucht ist.

B III

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ohne Zweckbestimmung sind Allgemeines Vermögen.

**6300 Erhaltene Investitionszuschüsse**

Erhaltene Investitionszuschüsse sind im Allgemeinen staatliche Zuschüsse mit einer Nutzungsdauerbindung. Erhaltene Investitionszuschüsse u. Ä. sind nicht von dem geförderten Aktivposten abzusetzen, sondern mit ihrem (Rest-)Wert unter der Position B.III Erhaltene Investitionszuschüsse u. Ä. zu passivieren.

B I

Für erhaltene Investitionszuschüsse und -zuwendungen werden Sonderposten gebildet, wenn:

- sie zweckgebunden sind und somit zu einer Rückzahlungsverpflichtung bei nicht zweckgemäßer Bestimmung führen würden,
- Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionen wieder erwartet werden,
- Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionen aus sonstigen Gründen zukünftig nicht durch die kirchliche Körperschaft aus Abschreibungen selbst erwirtschaftet werden.

**6310 Fördermittel mit Auflagen****6400 Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen**

B II

**7000 Rückstellungen**

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, z. B. für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, Verpflichtungen aus den Clearingabrechnungen, Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben und Urlaub, sofern sie erheblichen Umfang erreichen. Rückstellungen sind in der Höhe der bestehenden Verpflichtung zu bilden. Die hier vorgenommene Unterteilung in finanzgedeckte und nicht finanzgedeckte Rückstellungen erfolgt im Bilanzschema nicht.

C

**7100 Finanzgedeckte Rückstellungen****7110 Versorgungsrückstellungen**

Für die Berechnung von Versorgungsrückstellungen können die Berechnungen der kirchlichen Versorgungskassen herangezogen werden. Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger sowie für die Ruhestandszeiten von aktiven Mitarbeitenden werden unter den Versorgungsrückstellungen ausgewiesen.

C I

**7120 Clearingrückstellungen**

Clearingrückstellungen sind durch entsprechende Finanzmittel zu decken.

C III

**7130 Sonstige Rückstellungen**

Zu den sonstigen Rückstellungen gehören Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Z. B. Rückstellungen für Prozesskosten.

C III

**7200 Nicht finanzgedeckte Rückstellungen****7210 Versorgungsrückstellungen****7220 Clearingrückstellungen****7230 Sonstige Rückstellungen**

---

**8000 Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung**

D + E

Die Gliederung der Verbindlichkeiten in der kirchlichen Bilanz erfolgt zunächst nach Empfängergruppen und darunter nach der Fristigkeit. Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

---

**8100 Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern**

Kirchensteuern, auf die andere einen berechtigten Anspruch haben, da die „Kirchengrenzen“ nicht mit den politischen Grenzen übereinstimmen.

**8200 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften****8220 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften aus Poolverwaltung****8300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen****8400 Darlehensverbindlichkeiten****8500 Sonstige Verbindlichkeiten**

An dieser Stelle wird am Jahresende die Summe der Verwahrungen aus dem Sachbuch 51 gebucht.

**8600 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Solange eine Investition noch nicht als Anlagegut aktiviert wurde, gelten dafür erhaltene Investitionszuschüsse als Verbindlichkeiten.

**8900 Passive Rechnungsabgrenzung**

Leistungsverpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen, für die die Zahlung bereits eingegangen ist. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf die Ermittlung verzichtet werden.

E

---

**9000 Verbindlichkeiten aus lfd. Rechnung**

Für automatisierte Abschlussbuchungen reserviert.

D

# Impressum

**Herausgeberin:**

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin  
030 2 43 44-121  
info@ekbo.de

**Kontakt:**

Referat 6.1 – Finanzen und Vermögen, Konsistorialkasse  
Sebastian Kalkowsky, Referatsleiter  
Referat61@ekbo.de  
<https://kirchenfinanzen.ekbo.de/finanzen/haushalt>

**Bildnachweis:**

Titelbild von Edar auf Pixabay

**Layout:**

Wichern-Verlag GmbH

**Gestaltung Umschlag:**

Nina Hoffmann

**Druck:**

Wichern-Verlag GmbH

**1. Auflage:**

November 2023

